



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edito della Conferenza fiscale svizzera CFS
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

Erbschafts- und
Schenkungssteuern
Dezember 2004

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2005)

Autor:

Informationsstelle für
Steuerfragen
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Bureau d'information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Ufficio d'informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Post d'infurmaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 71 48

Fax ++41 (0)31 322 73 49

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

© Informationsstelle für Steuerfragen
2004

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
0 EINLEITUNG	1
1 DIE STEUERHOHEIT	3
11 Die Begrenzung der Steuerhoheit	3
12 Wer erhebt die Steuern?	4
2 STEUERARTEN BEI DER ERBSCHAFTSSTEUER	5
21 Die Erbanfallsteuer	5
22 Die Nachlasssteuer	5
3 DIE STEUERPFLICHT	6
31 Allgemeines	6
32 Spezialfälle	6
321 Die Steuerpflicht bei Nacherbeneinsetzung	6
322 Die Steuerpflicht bei Nutzniessung	8
33 Steuerschuldner sowie Haftung für die Erbschafts- und Schenkungssteuern	9
331 Erbschaftssteuer	9
332 Schenkungssteuer	10
4 GEGENSTAND DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	11
41 Die Erbschaftssteuer	11
411 Vermögensübertragung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge	11
412 Vermögensübertragung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen	11
412.1 Vermögenanfall aus Vermächtnis	12
412.2 Vermögenanfall aus Schenkungen auf den Todesfall	12
413 Weitere der Erbschaftssteuer unterliegende Zuwendungen	13
42 Die Schenkungssteuer	14
5 STEUERBEFREIUNGEN, STEUERFREIBETRÄGE UND ABZÜGE	16
51 Öffentliche Hand und gemeinnützige Institutionen	16
52 Ehegatten, Nachkommen und Vorfahren	19
53 Subjektive Befreiungen und persönliche Abzüge	20
54 Weitere Abzüge, Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für bestimmte Leistungen	23
55 Der Hausrat	26

6	DIE STEUERBEMESSUNG	27
61	Die zeitliche Bemessung	27
611	Erbschaftssteuer	27
612	Schenkungssteuer	27
62	Die sachliche Bemessung (Bewertungsvorschriften)	28
621	Wertpapiere	28
621.1	Kotierte Wertpapiere	28
621.2	Nichtkotierte Wertpapiere	29
622	Grundstücke	30
622.1	Nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften	30
622.2	Landwirtschaftliche Liegenschaften	31
623	Nutzniessungen, Renten, Pensionen oder Rechte auf ähnlichen periodischen Leistungen	32
624	Zuwendungen aus Kapitallebensversicherungen (Säule 3b)	32
624.1	Reine Risiko-Lebensversicherungen	32
624.2	Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	33
63	Schuldenabzug	33
631	Die Erbschaftsschulden	33
632	Die Erbgangsschulden (Todesfall- und Teilungskosten)	34
633	Ansprüche der Hausgenossen	34
7	DIE STEUERVERANLAGUNG	35
71	Die Veranlagung der Erbschaftssteuer	35
72	Die Veranlagung der Schenkungssteuer	36
8	DER STEUERTARIF	37
81	Kantonssteuer	37
811	Erbanfallsteuer und Schenkungssteuer	37
812	Nachlasssteuer	38
82	Gemeindesteuer	38
9	BEGLEICHUNG DER STEUERSCHULD MIT KULTURELLEN GÜTERN	39
91	Auf Verlangen des Steuerpflichtigen	39
92	Auf Verlangen des Staates	39
10	DIE STRAFBESTIMMUNGEN	40
10.1	Die einfache Steuerhinterziehung	40
10.2	Inventardelikte	41
10.21	Begriff	42
10.22	Strafen	42
10.3	Die qualifizierte Steuerhinterziehung (Steuerbetrug)	43
11	VERJÄHRUNGSFRISTEN	44
11.1	Verjährung des Steueranspruchs	44
11.11	Veranlagungsverjährung	44
11.12	Verjährung bei Hinterziehung	45
11.2	Verjährung der Steuerforderung	46

ANHANG: DIE STEUERBELASTUNG	47
Vorbemerkung	47
Tabelle 1: Belastung durch die Nachlasssteuer	47
Tabelle 2: Belastung der Erbanfälle an Kinder und Ehegatten mit Kindern	48
Tabelle 3: Belastung der Erbanfälle an Geschwister sowie Neffen und Nichten	49
Tabelle 4: Belastung der Erbanfälle an Onkel und Tanten sowie Nichtverwandte	50

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Art.	=	Artikel
BVG	=	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
OR	=	Obligationenrecht
StGB	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

* * * * *

DIE KANTONSBEZEICHNUNGEN SIND WIE FOLGT ABGEKÜRZT:

AG = Aargau	NW = Nidwalden
AI = Appenzell-Innerrhoden	OW = Obwalden
AR = Appenzell-Ausserrhoden	SG = St. Gallen
BE = Bern	SH = Schaffhausen
BL = Basel-Land	SO = Solothurn
BS = Basel-Stadt	SZ = Schwyz
FR = Freiburg	TG = Thurgau
GE = Genf	TI = Tessin
GL = Glarus	UR = Uri
GR = Graubünden	VD = Waadt
JU = Jura	VS = Wallis
LU = Luzern	ZG = Zug
NE = Neuenburg	ZH = Zürich

* * * * *

0 EINLEITUNG

Mit Ausnahme von Kanada und Italien, die eine solche Steuer schon vor einigen Jahren abgeschafft haben, erhebt die Mehrheit der Industrieländer der OECD eine **Erbschaftssteuer** (die Schweiz nur auf Kantonsebene). Ihre Ausgestaltung ist jedoch von Land zu Land ziemlich verschieden.¹⁾

Das gleiche Bild bietet die Schweiz, wo abgesehen von **SZ** alle Kantone Erbschaftssteuern erheben, ein jeder aber auf seine Weise²⁾. Einzelne Kantone besteuern den Nachlass ohne Rücksicht auf die Erben (**Nachlasssteuer**), die Mehrzahl besteuert hingegen den Erbanfall und berücksichtigt in Bezug auf die Steuerbelastung den Verwandtschaftsgrad (**Erbanfallsteuer**).

Die unterschiedliche Ausgestaltung dürfte - abgesehen von der rein fiskalischen Motivation - auf divergierende Auffassungen über die Funktion einer Erbschaftssteuer zurückzuführen sein. In der Theorie werden zwei extrem gegensätzliche Auffassungen vertreten: Die eine lehnt die Steuer schlechthin ab, weil die Erbschaft als Familienvermögen erhalten bleiben soll, die andere fordert eine 100 %-ige Besteuerung, also eine Konfiskation der Erbschaft, weil die Berechtigung jedes privaten Vermögenserwerbes durch Erbgang in Abrede gestellt wird.

Letztere Auffassung kommt in den OECD-Staaten wegen der hier herrschenden liberalen Gesellschaftsordnung nicht zum Tragen. Aber auch die gegenteilige Auffassung - das Familienvermögen sei vor jeder Besteuerung zu schützen - setzt sich heute nicht uneingeschränkt durch, wird doch regelmässig in den Kantonen eine nicht zu vernachlässigende Vermögenssteuer erhoben. Man zieht es offenbar vor, das "lebende" und nicht das "tote" Vermögen zu besteuern.

Nach diesem Leitgedanken richten sich diejenigen Kantone, die grundsätzlich wohl eine Erbschaftssteuer erheben, Ehegatten und/oder direkte Nachkommen jedoch davon befreien oder bei diesen nur einen sehr bescheidenen Steuersatz anwenden.

Einige weitere Leitgedanken zur Begründung einer Erbschaftssteuer können etwa wie folgt zusammengefasst werden:

- Für den Erben bewirkt ein Erbanfall einen Reinvermögenszuwachs und damit eine **Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit**. Da diese Steigerung durch die allgemeine Einkommenssteuer nicht erfasst wird, rechtfertigt sich eine besondere Erbschaftssteuer, zumal es sich um einen Vermögenszuwachs ohne Gegenleistung (ohne Arbeit) handelt.
- Die Erbschaftssteuer ist als **Verkehrssteuer** aufzufassen, und zwar als Korrelat zur Besteuerung des Vermögensverkehrs unter Lebenden, d.h. zur Schenkungssteuer.

1) Die folgenden Länder besitzen eine gesetzliche Regelung über die Erbschafts- und Schenkungssteuer: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz (Kantone), Spanien, die Türkei und die USA.

2) Seit geraumer Zeit unternimmt die Finanzdirektorenkonferenz Anstrengungen, um die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zu harmonisieren. Diese (formelle) Harmonisierung soll auf dem interkantonalen Konkordatsweg realisiert werden.

- Der Erbschaftssteuer wird eine **Umverteilungsfunktion** zugesprochen, sei es, dass dem Staat für soziale Zwecke Mittel zu Lasten Begüterter zugeführt werden, sei es, dass sie Besteuerungsungleichheiten, die durch die indirekten, die ärmeren Schichten stärker belastenden Steuern entstehen, ausgleichen hilft.
- Der Erbschaftssteuer kann eine **Kontrollfunktion** zugesprochen werden, indem der Steuerzahler damit rechnen muss, dass seine allfälligen Steuerhinterziehungen durch die Erbschaftsbesteuerung erkannt und geahndet werden.

Eugen Huber, der "Vater" des schweizerischen Zivilgesetzbuches, hat der Erbschaftssteuer eine Begründung gegeben, die heute auf mehr Verständnis als zu seiner Zeit, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, stossen dürfte: "Die Familiengemeinschaft ist durch die neuzeitliche Entwicklung weitgehend zersetzt. Viele ehemalige Funktionen der Familie, wie Erziehung, Gerichtsbarkeit, Armenwesen, sind mehr und mehr an den Staat und an die Gemeinden gefallen. Dafür muss der Staat entschädigt werden."

Und die **Schenkungssteuer**? Viele der erwähnten Gründe, die für die Erbschaftssteuer geltend gemacht werden, könnten mit der gleichen Berechtigung für die Schenkungssteuer vorgebracht werden. Vor allem aber müsste mit dem Verzicht auf diese Steuer damit gerechnet werden, dass durch Schenkungen zu Lebzeiten die Erbschaftssteuer umgangen wird.

Erbschafts- und Schenkungssteuern können somit auf recht verschiedenartige Weise begründet werden. Darum darf es nicht verwundern, dass sie in der Schweiz, aber auch anderswo, so verschiedene Ausgestaltungen erfahren.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die ergänzend zur Einkommens- und Vermögenssteuer erhoben werden, stellen natürlich nicht die Haupteinnahmequelle der öffentlichen Hand dar. Aber auch wenn die Erträge eher bescheiden ausfallen, so sind sie doch nicht völlig unbedeutend.

Im Jahre **2002** brachte die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen folgende Erträge:

Kantone:	1'210	Mio. Franken
Gemeinden:	112	Mio. Franken
Total:	1'322	Mio. Franken

Gemessen am Gesamtsteueraufkommen 2002 (inkl. Kirchensteuern) von 97'153 Mio. Franken (Bund + Kantone + Gemeinden) ergibt dies einen Anteil von **1,4 Prozent** bzw. **2,4 Prozent** der gesamten Steuererträge von Kantonen und Gemeinden (54'339 Mio. Franken).

1 STEUERHOHEIT

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nicht vom Bund, sondern **nur von den Kantonen**, ein jeder nach eigenen Gesetzen, erhoben.

Der Kanton **SZ** erhebt **weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer**. Im Kanton **LU** wird für die **Mehrheit der Schenkungen keine Schenkungssteuer** erhoben. Einige Schenkungen werden jedoch der Erbschaftssteuer unterstellt.

Alle anderen Kantone besteuern **sowohl die Erbschaften als auch die Schenkungen**.

In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch den **Gemeinden** zu; mehrheitlich partizipieren sie jedoch nur am Ertrag der kantonalen Steuern.

Einzelheiten über die kantonalen Regelungen enthält die Tabelle auf der folgenden Seite.

11 Die Begrenzung der Steuerhoheit

Nach bundesgerichtlicher Doppelbesteuerungspraxis ist zur Erhebung der **Erbschaftssteuer** von beweglichem Vermögen grundsätzlich derjenige **Kanton** berechtigt, in welchem der **Erblasser seinen letzten Wohnsitz** hatte (Ort des Erbganges), zur Besteuerung sich vererbender **Grundstücke jener Kanton, in dem sie liegen**.

In gleicher Weise wird das Besteuerungsrecht über **Schenkungen** von beweglichem Gut dem Kanton zugeteilt, in welchem der **Schenker** bei Vornahme der Schenkung seinen **Wohnsitz** hat. Anders wo es um Grundstücke geht: Da erhebt der Kanton, auf dessen Gebiet sie liegen, die Steuer.

12 Wer erhebt die Steuern? (Stand: 1.1.2005)

Kanton	Kantonssteuer		Gemeindesteuer			Bemerkungen
	Erbschaftssteuer (ESt)	Schenkungssteuer (SchSt)	ESt	SchSt	Die Gemeinden sind anteilmässig am Ertrag beteiligt	
ZH	X	X	--	--	--	
BE	X	X	--	--	20 %	
LU	X 1)	-- 1)	X 2)	--	1/3	1) Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben, werden als Erbschaften besteuert. 2) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Nachkommenserbschaftssteuer zu erheben. Von dieser Möglichkeit haben ca. 3/4 der Gemeinden Gebrauch gemacht.
UR	X	X	--	--	1/3	
SZ	--	--	--	--	--	Weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern
OW	X	X	--	--	50 %	
NW	X	X	--	--	20 %	
GL	X	X	--	--	35 % 3)	3) 20 % für die Fürsorgegemeinde, 15 % für die Schulgemeinde
ZG	X	X	--	--	100 %	
FR	X	X	X 4)	X 4)	--	4) Die Gemeinden sind befugt, bis zur Höhe der Kantonssteuer "Centimes additionnels" zur kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben.
SO	X 5)	X	--	--	--	5) Nachlasssteuer zusätzlich zur Erbanfallsteuer
BS	X	X	--	--	--	
BL	X	X	--	--	--	
SH	X	X	--	--	--	
AR	X	X	--	--	50 %	
AI	X	X	--	--	--	
SG	X	X	--	--	--	
GR	X 6)	X	X 7)	X	--	6) nur Nachlasssteuer 7) Nachlass- oder Erbanfallsteuer
AG	X	X	--	--	1/3	
TG	X	X	--	--	--	
TI	X	X	--	--	10 % 8)	8) Beteiligung nur an Erbschaftssteuer und nur bei Erbschaften, die im Kanton eröffnet worden sind
VD	X	X	X 9)	X 9)	--	9) Gleiche Bemerkung wie 4) FR
VS	X	X	--	--	2/3	
NE	X	X	--	--	--	
GE	X	X	--	--	--	
JU	X	X	--	--	20 %	

2 STEUERARTEN BEI DER ERBSCHAFTSSTEUER

Die Besteuerung der Erbschaften erfolgt in den Kantonen entweder als **Erbanfall-** oder als **Nachlasssteuer** oder durch Kumulation dieser beiden Steuerarten.

Zur Erinnerung: Der Kanton **SZ** erhebt **weder Erbschafts- noch Schenkungssteuer**.

21 Die Erbanfallsteuer

Die Erbanfallsteuer wird **auf dem Erbteil eines jeden Erben** einzeln erhoben und kann demzufolge nach der Höhe der einzelnen Erbanfälle bemessen werden. Sie hat den Vorteil, dass sie jederzeit nach Verwandtschaftsgrad abgestuft, nach Anfallgrösse progressiv ausgestaltet oder nach weiteren persönlichen Kriterien erhoben werden kann (siehe Kapitel 8: Der Steuertarif).

Mit Ausnahme des Kantons GR (welcher nur eine Nachlasssteuer kennt) und natürlich SZ wenden sämtliche Kantone diese Steuerart an.

22 Die Nachlasssteuer

Die Nachlasssteuer wird vom **gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen** eines Verstorbenen erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erben und auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser ³⁾. Diese Steuer kommt nur in den Kantonen **SO** und **GR** zur Anwendung.

Im Kanton SO wird die Nachlasssteuer nicht allein, sondern kumulativ zur Erbanfallsteuer erhoben.

Im Kanton GR hingegen wird diese Steuer anstelle der Erbanfallsteuer erhoben. Den Gemeinden steht es aber frei, zusätzlich zur kantonalen Nachlasssteuer eine Erbanfallsteuer oder eine Nachlasssteuer zu erheben (= fakultative Gemeindesteuer).

3) *Die Steuersätze der Nachlasssteuer sind relativ bescheiden, denn überschreiten sie eine bestimmte Grenze, wird man bald daran Anstoss nehmen, dass die nächsten Angehörigen prozentual gleich stark belastet werden wie Personen, die nur in einem entfernten oder in gar keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser standen. Im Kanton Solothurn handelt es sich in Wirklichkeit nur um eine Nachlasstaxe.*

3 DIE STEUERPFLICHT

31 Allgemeines

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die **Empfänger** der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die **Erben** des Erblassers und die **Vermächtnisnehmer**, bei der Schenkungssteuer die **Beschenkten**.⁴⁾

Im Kanton **GR** ist die Erbschaftssteuer gesamthaft geschuldet und wird aus dem Nachlassvermögen in einem Betrag eingezogen (Nachlasssteuer; siehe Ziff. 22).

32 Spezialfälle

321 Die Steuerpflicht bei Nacherbeneinsetzung

Die Nacherbeneinsetzung (Art. 488 ff. ZGB) ist eine Verfügung von Todes wegen, mittels derer der Erblasser zwei aufeinanderfolgende Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmt:

Der eingesetzte **Vorerbe** ist verpflichtet, die Erbschaft bei seinem Tode (oder - seltener - zu einem anderen festgelegten Zeitpunkt) dem **Nacherben** auszuliefern. Da es sich bei der Nacherbschaft um zwei aufeinanderfolgende Erbfälle handelt und daher das Eigentum zweimal die Hand wechselt, sollte normalerweise die Steuer zweimal erhoben werden, nämlich beim Übergang vom Erblasser auf den Vorerben und beim Übergang vom Vorerben auf den Nacherben.

Die Mehrheit der kantonalen Steuerordnungen sieht denn auch die **zweimalige Erhebung der Steuer** vor, wobei bei der Steuerbemessung in der Regel das Verwandtschaftsverhältnis von Vor- und Nacherben zum Erblasser massgebend ist. Vereinzelt wird für den Nacherben auf sein Verwandtschaftsverhältnis zum Vorerben abgestellt.

Einige Kantone erheben die **Steuer nur einmal**, wobei, in unterschiedlicher Weise, praktisch immer der höhere Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser einerseits, Vorerben und Nacherben andererseits zur Anwendung kommt.

Die kantonalen Regelungen im einzelnen können nachfolgender Übersicht entnommen werden:

4) - *Kanton VS: Die Steuer wird gesamthaft direkt aus dem Gesamtnachlass erhoben, obgleich es sich hier um eine Erbanfall- und nicht um eine Nachlasssteuer handelt.*
- *Die Kantone GE und JU: Eine einzige Steuerrechnung wird dem Erbschaftsverwalter, derjenigen Person, welche die Erbschaftserklärung gemacht hat, oder jedem weiteren Steuerpflichtigen eröffnet.*

Besteuerungsmodi bei Nacherbeneinsetzung

Besteuerungsmodi: 2 x = Vorerben und Nacherben sind steuerpflichtig, und zwar in der Regel nach dem Grad ihrer Verwandtschaft zum Erblasser. 1 x = Der Vorerbe schuldet die Steuer nach seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, der Nacherbe zahlt dem Vorerben die von diesem bezahlte Steuer zurück.		
Kanton	Modus	Bemerkungen
ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, BS, SH, AR, AI, SG, GR, VS, NE, GE	2 x	
SO	2 x 1)	1) Der Vorerbe versteuert den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses, sofern der Nacherbe nicht bloss auf dem Überrest eingesetzt ist. Erwirbt der Vorerbe infolge Wegfalls des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er dafür eine ordentliche Erbschaftssteuer.
BL	2 x 2) 3)	2) Der Vorerbe versteuert den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses, sofern der Nacherbe nicht bloss auf dem Überrest eingesetzt ist. Erwirbt der Vorerbe infolge Wegfalls des Nacherben den Nachlass endgültig, so entrichtet er dafür die ordentliche Erbschaftssteuer. 3) Ist die vom Nacherben zu bezahlende Steuer höher als die des Vorerben, so hat er die Differenz nachzuzahlen.
AG	2 x 4)	4) Übersteigt der Betrag des an den Nacherben gelangenden Vermögens den an den Vorerben gelangten Betrag, so hat der Nacherbe für den überschüssenden Teil die Steuer nach seinem Verwandtschaftsverhältnis zum Vorerben zu entrichten. Der Rest wird nach dem Verwandtschaftsgrad zum Vorerben oder zum Erblasser besteuert, je nachdem, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist.
TG	2 x 5)	5) Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, ist beim Vermögensübergang auf den Vorerben der Kapitalwert der Vorerbschaft massgebend.
TI	2 x 6)	6) Der Vorerbe schuldet nur ein Drittel jenes Steuerbetrages, den er als unbedingter Erbe schulden würde. Fällt die Nacherbschaft weg, so hat er die Differenz nach zu entrichten. Sofern jedoch der Erblasser dem Vorerben die Gesamtheit der Hinterlassenschaft zur freien Verfügung überlassen hat, muss der Vorerbe die ganze Steuer entrichten. Der Nacherbe hat bei Eintritt des Nacherbfalles die volle Steuer zu entrichten; massgebend ist das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser.
FR	1 x 7)	7) Ist die vom Nacherben zu bezahlende Steuer höher als die des Vorerben, so hat er die Differenz nachzuzahlen.
VD	1 x 8)	8) Der Vorerbe schuldet die Steuer nach dem entfernteren Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser einerseits, Vorerbe und Nacherbe andererseits. Erfolgt keine Auslieferung der Erbschaft an den Nacherben, so wird die Differenz zwischen der bezahlten Steuer und der nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Vorerben geschuldeten Steuer mit Zinsen zurückerstattet.
JU	1 x 9)	9) Der Vorerbe kann die von ihm entrichtete Erbschaftssteuer von der auszuliefernden Erbschaft in Abzug bringen, und zwar auch dann, wenn der Nacherbe für seine Person gar nicht oder zu einem geringeren Ansatz steuerpflichtig ist als der Vorerbe. Schuldet dagegen der Nacherbe eine höhere Steuer als der Vorerbe, so hat er die Differenz bei Übernahme der Erbschaft nachzuzahlen.

322 Die Steuerpflicht bei Nutzniessung

Alle Kantone kennen auch besondere Vorschriften betreffend die Steuerpflicht von Nutzniessern.

In der Regel ist der **Kapitalwert der Nutzniessung** durch den **Nutzniesser** in Abhängigkeit von seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. zum Schenkenden zu versteuern.

Der **Eigentümer** schuldet dagegen im Allgemeinen die Steuer auf dem um den Kapitalwert der Nutzniessung reduzierten **blößen Eigentum**, also auf der Differenz zwischen dem belasteten Kapital und dem erwähnten kapitalisierten Wert.

Es bestehen allerdings Ausnahmen.

Zur Erinnerung: Im Kanton **GR** wird nur eine Nachlasssteuer (d.h. eine Steuer auf dem Gesamtnachlass des Erblassers) erhoben. Somit entfällt die Unterscheidung zwischen der Besteuerung des Nutzniessers und jener des Eigentümers der nutzniessungsbelasteten Sache. Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tod weiterbestehen, werden zum kapitalisierten Wert zusammen mit dem übrigen steuerbaren Nachlass besteuert.

Die kantonalen Regelungen geben im Einzelnen folgendes Bild:

- 322.1 Der **Kapitalwert** der Nutzniessung ist **vom Nutzniesser** bzw. Begünstigten, der gesamte Vermögensanfall, abzüglich Kapitalwert der Nutzniessung, vom Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten zu versteuern in: ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AI; GR (nur für die kommunale Erbschaftssteuer auf den Erbanteilen); NE;
- 322.11 dito; ist hingegen der Nutzniesser steuerfrei, so darf der Kapitalwert der Nutzniessung vom Vermögensanfall nicht in Abzug gebracht werden: BL und AR;
- 322.12 dito; ist hingegen der Nutzniesser steuerfrei, so wird trotzdem das blosse Eigentum besteuert. Bei Wegfall der Nutzniessung wird der Kapitalwert der Nutzniessung beim Eigentümer steuerpflichtig.
Gegen Sicherstellung steht es dem Pflichtigen bei einer Nutzniessung oder einem Recht auf periodische Leistungen aber frei, statt auf dem kapitalisierten Wert jährlich auf der empfangenen Leistung die Steuer zu entrichten: BS;
- 322.13 dito; aber auf dem späteren unentgeltlichen Anfall des Nutzniessungsrechts hat der belastete Eigentümer ebenfalls eine Schenkungssteuer zu entrichten: AG und JU;
- 322.14 dito; aber bei Wegfall der Nutzniessung ist deren abgezogener kapitalisierter Wert beim Eigentümer steuerbar: VS;
- 322.15 dito; aber der Abzug des Kapitalwerts der Nutzniessung wird nur gewährt, wenn letztere bei ihrer Konstituierung besteuert wurde: VD;
- 322.16 dito; aber der Abzug des Kapitalwertes entfällt zur Hälfte, wenn der Nutzniesser oder Leistungsempfänger steuerfrei ist: SG und TG.
- 322.2 Der **Nutzniesser** ist **steuerfrei**. Der belastete Erbe (= Eigentümer) schuldet die Steuer vom gesamten Vermögensanfall: LU und FR.
- 322.3 Die Steuer ist **teils durch den Nutzniesser, teils durch den belasteten Erben** zu bezahlen. Der durch den Nutzniesser zu bezahlende Teil wird durch das Alter des Nutzniessers bestimmt, den verbleibenden Teil trägt der belastete Erbe bzw. Vermächtnisnehmer: TI (1/2, 1/4 oder 1/8);
im Weiteren GE (1/2, 1/3, 1/4 oder 1/8), wenn sich aber der Schenker die Nutzniessung vorbehält, wird die Steuer beim Beschenkten auf dem Gesamtwert der Schenkung erhoben.

33 Steuerschuldner sowie Haftung für die Erbschafts- und Schenkungssteuern

331 Erbschaftssteuer

Schuldner der Steuer ist grundsätzlich der **Erbe** und/oder der **Vermächtnisnehmer** (siehe Ziff. 31). Sind mehrere Erben vorhanden, stellt sich das Problem der **Haftung** für die Erbschaftssteuer, das in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird.

In den meisten Kantonen haften die **Erben bis zur Höhe ihres Erbanteils solidarisch** für die insgesamt geschuldete Erbschaftssteuer. In einigen Kantonen haften die Erben nicht nur solidarisch, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für die Erbschaftssteuer.

In der Regel müssen die Erben auch die Steuer auf den **Vermächtnissen** begleichen; für deren Rückerstattung durch die Vermächtnisnehmer müssen sie selbst besorgt sein. Gelegentlich haften jedoch auch die Vermächtnisnehmer bis zum Betrag ihres Vermächtnisses selbst für die Steuer.

Die kantonalen Regelungen im Einzelnen:

- 331.1 Die Haftung des Steuerpflichtigen beschränkt sich auf den geschuldeten Steuerbetrag auf **seinem Erbteil** bzw. Vermögensanfall: UR, SH und AG.
- 331.2 Die **Erben haften solidarisch** für die Erbschaftssteuer **bis zum Betrag ihres Erbteils** in: BE, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, AR, AI, SG, TG, VS, NE und JU; ZH (im Umfang ihrer Bereicherung);
- 331.21 dito, jedoch zusätzlich für die Nachlasssteuer: SO;
- 331.22 dito, jedoch zusätzlich auch für die Erbschaftssteuer auf Vermächtnissen, Renten und Nutzniessungsrechten: TI;
- 331.23 dito; aber nur für Erbschaftssteuerforderungen auf Schenkungen und Vorempfängen: LU;
- 331.24 dito; fällt aber ein Teil des Nachlasses ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnhaften Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist: GR.
- 331.3 Die Erben haften **persönlich mit ihrem gesamten Vermögen und solidarisch** für die ganze Erbschaftssteuer in: FR und VD;
- Im Weiteren GE, wo aber die Erben, falls sie die von den Vermächtnisnehmern und anderen Begünstigten geschuldete Erbschaftssteuer entrichtet haben, von diesen die Rückerstattung verlangen können, es sei denn, der Erblasser habe diese Steuer testamentarisch der Erbschaft belastet.
- 331.4 Die Vermächtnisnehmer haften **bis zum Betrag ihres Vermächtnisses solidarisch** für die Erbschaftssteuer: OW, NW, GL, ZG, AI, SG, GR, TG und VD; ZH (im Umfang ihrer Bereicherung).
- 331.5 Der **Testamentsvollstrecker und der Erbschaftsverwalter haften solidarisch mit den Erben und Vermächtnisnehmern** für die Erbschaftssteuer bis zum am Todestag bestehenden Nettoaktivum der Gesamterbschaft: TI.

- 331.6 Für die Erbschaftssteuern haften neben den Erbberechtigten die mit der **Erbschaftsverwaltung betrauten Personen**, und zwar bis zur Höhe des Nachlasses **solidarisch**, wenn sie Erbanteile und Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbschaftssteuern bezahlt sind. Die Haftung entfällt, wenn sich die haftende Person beim Kantonalen Steueramt anhand des Inventars vergewissert, dass keine Steuerforderungen mehr offen sind: AG.
- 331.7 **Subsidiär** mit dem Steuerpflichtigen und mit ihrem ganzen Vermögen haften **die übrigen Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker**, wenn sie Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die darauf geschuldeten Erbsteuern bezahlt sind: NW und AR.
- 331.8 Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind, haften mit ihrem ganzen Vermögen: AI und SG.
- 331.9 Der **Testamentsvollstrecker**, der **amtliche Erbschaftsverwalter**, der **amtliche Liquidator** und die übrigen **Beauftragten** der Erben oder sonstigen Begünstigten haften in bestimmten Fällen für die auf die Erbschaftsgüter entfallende Steuer: GE.

332 Schenkungssteuer

Schuldner ist grundsätzlich der **Beschenkte** (siehe Ziff. 31). Doch haftet dieser nicht immer alleine. Die Mehrheit der Kantone sehen nämlich eine solidarische (vereinzelt auch nur subsidiäre) Haftung des **Schenkers** vor.

Erfolgt eine Schenkung an mehrere Personen gemeinsam, so haftet in der Mehrheit der Kantone **jeder Beschenkte** nur für die Steuer **auf seinem eigenen Anteil**.

In den übrigen Kantonen haften die Beschenkten **solidarisch** untereinander bis zu dem ihnen zufallenden Wert - gelegentlich auch persönlich mit ihrem ganzen Vermögen - für die Steuer.

Folgende Regelungen sind in den Kantonen anzutreffen:

- 332.1 Der **Schenker haftet solidarisch** mit dem Steuerpflichtigen: ZH, BE, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, AR, AI, SG, TG, TI, VD und NE;
im Weiteren SO und VS, aber nur, wenn der Beschenkte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 332.2 Der **Schenker haftet subsidiär** mit dem Beschenkten: SH und GE.
- 332.3 Erfolgt eine **Schenkungen an mehrere Personen** gemeinsam,
- 332.31 so haftet jeder Beschenkte persönlich für die Steuer auf seinem eigenen Anteil: ZH, BE, UR, ZG, FR, SO, BL, AI, SG, SH, AG, VD, NE, GE und JU;
- 332.32 so haften die Beschenkten solidarisch bis zum Betrag des ihnen zufallenden Wertes: LU, OW, NW, GL, BS, TG, TI und VS;
im Weiteren GR, wo sich aber - wenn ein Teil der Schenkung ins Ausland fällt und keine Regressrechte geltend gemacht werden können - die Haftung der in der Schweiz wohnenden Beschenkten auf den Teil der Steuer beschränkt, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

4 GEGENSTAND DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

41 Die Erbschaftssteuer

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die **gesetzlichen Erben** (Blutsverwandte, überlebender Ehegatte usw.) und an die **eingesetzten Erben** und **Vermächtnisnehmer** (testamentarische und erbvertragliche Erben).

411 Vermögensübertragung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge

Eine Vermögensübertragung aufgrund der gesetzlichen Erbfolge kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat. Nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) gelten als gesetzliche Erben die **Blutsverwandten**, der **überlebende Ehegatte⁵⁾**, die **angenommenen Kinder** und das **Gemeinwesen⁶⁾**.

412 Vermögensübertragung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen

Hat der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so ist diese für die steuerrechtliche Zuteilung des Nachlasses massgebend. Bei der Verfügung von Todes wegen unterscheidet man zwischen der letztwilligen Verfügung (Testament) und dem Erbvertrag ⁷⁾.

Neben der **Erbeinsetzung** (als Erbeinsetzung gilt jede Bestimmung, welche die Gesamtheit oder einen Bruchteil der Erbschaft zum Gegenstand hat) kann die Verfügung von Todes wegen namentlich auch die Form des **Vermächtnisses** oder der **Schenkung auf den Todesfall** annehmen.

5) *Bevor der Erbanteil des überlebenden Ehegatten festgestellt werden kann, muss die güterrechtliche Auseinandersetzung stattgefunden haben. Diese hat grundsätzlich mit dem Erbrecht nichts zu tun und unterliegt daher auch nicht der Erbschaftssteuer.*

6) *Nach Art. 466 ZGB fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen, wenn der Erblasser keine erbberechtigten Verwandten hinterlässt und er nichts anderes verfügt hat. Erbberechtigt ist der Kanton des letzten Wohnsitzes oder - wenn das kantonale Recht es vorsieht - eine Gemeinde dieses Kantons.*

7) *Während das Testament ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, das dem Erblasser erlaubt, über sein Vermögen auf den Tod zu verfügen, stellt der Erbvertrag ein bilaterales Rechtsgeschäft dar. Er kann einerseits zur Erbeinsetzung oder Legatsbestellung, andererseits zur Verzichtserklärung auf einen zukünftigen Rechtsanspruch dienen. Im ersten Falle bindet sich der Erblasser, im zweiten der zukünftige Erbe.*

412.1 Vermögenanfall aus Vermächtnis

Vermögenanfall aus Vermächtnis ist nach Art. 484 ZGB die Zuwendung eines Vermögensvorteils von Todes wegen mittels Begründung einer Forderung zugunsten des Bedachten, zu Lasten des Beschwerben.⁸⁾ Beschwerber ist im allgemeinen der Erbe; es kann aber auch ein anderer Vermächtnisnehmer sein. Als Bedachte kommen natürliche und juristische Personen in Betracht.⁹⁾

Das Vermächtnis muss aus einem Testament oder Erbvertrag hervorgehen. Bloss formlos geäusserte Wünsche des Erblassers, die von den Erben befolgt werden, stellen kein Vermächtnis dar und werden somit beim Empfänger auch nicht als solches besteuert.

Vermögenanfall aus Vermächtnis unterliegt in sämtlichen Kantonen der Erbschaftssteuer.

412.2 Vermögenanfall aus Schenkungen auf den Todesfall

Die Schenkung auf den Todesfall ist ein **Schenkungsversprechen**, dessen Erfüllung vertraglich bis zum Tode des Schenkers hinausgeschoben wird.¹⁰⁾

Sämtliche Kantone unterstellen Schenkungen auf den Todesfall der Erbschaftssteuer.

8) Die Vermächtnisnehmer treten nicht wie die Erben in die Rechte und Pflichten des Erblassers ein, sondern ihnen wird lediglich ein bestimmter Vermögensvorteil zugesprochen.

9) Der Erblasser kann dem Vermächtnisnehmer eine einzelne Erbschaftssache oder die Nutzniessung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil vermachen oder die Erben oder Vermächtnisnehmer beauftragen, ihm Leistungen aus dem Werte der Erbschaft zu machen oder ihn von Verbindlichkeiten zu befreien.

10) Die Schenkung auf den Todesfall ist ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, das aber mit dem Vermächtnis sehr grosse Ähnlichkeit besitzt - einerseits weil bei beiden der Rechtsübergang erst beim Tod stattfindet, andererseits weil zu ihrer Errichtung die Form des Erbvertrages erforderlich ist. Dagegen besteht der Unterschied zum Vermächtnis darin, dass der Schenker, weil er mit dem Beschenkten einen Erbvertrag abgeschlossen hat, über das Schenkungsobjekt bis zu seinem Tode nicht mehr frei verfügen kann.

413 Weitere der Erbschaftssteuer unterliegende Zuwendungen

413.1 Anfall von **dinglichen Rechten**:

413.11 Vermögenserwerb von im Kanton (des Verstorbenen) gelegenem Grundeigentum ist in **allen Kantonen** steuerbar;

413.12 Vermögenserwerb von Dienstbarkeiten an im Kanton gelegenem Grundeigentum ist steuerbar in: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO; BL (Praxis); AR, AI, SG, GR, AG, TG; TI (in gewissen Fällen); VD, VS, NE und GE.

413.2 Zuwendungen zur Errichtung von **Stiftungen** und/oder an bestehende Stiftungen unterliegen der Steuer in **allen Kantonen**.

413.3 Zuwendungen von infolge Todes fällig werdenden **Versicherungsleistungen** sind steuerbar in: AR, GR, TI, VD, NE und GE;
im Weiteren ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, BL, AI, SG, SH, AG, TG und VS, jedoch nur, wenn diese Leistungen nicht der Einkommenssteuer unterliegen; dito: JU (Praxis).

413.4 Leistungen aus **BVG** (2. Säule)

413.41 sind zu 50 % steuerbar (gilt auch für Säule 3a). Keine Steuer, wenn die Begünstigten seine unterstützungspflichtigen Kinder sind: VD;

413.42 sind für den Teil steuerbar, der den Beiträgen des Arbeitnehmers entspricht: GE.

413.5 Zuwendungen kraft **Güter- und/oder Erbrechtes** (Ehevertrag, Verfügung von Todes wegen), welche dem überlebenden Ehegatten über die gesetzlichen Teilungsvorschriften des ihn betreffenden Güterstandes (nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung) hinaus zukommen: GR, VD, GE und JU.

413.6 Vorempfang auf Rechnung **künftiger Erbschaft**¹¹⁾: FR, GR, SH, AR, AG, VS, NE und JU;

413.61 dito; Vorempfänge sind jedoch nur erbschaftssteuerpflichtig, sofern sie nicht das Entgelt für die den Eltern im gemeinsamen Haushalt zugewendete Arbeit oder Einkünfte darstellen und soweit sie bestimmte steuerfreie Beträge übersteigen: TG;

413.62 dito; aber der Erbschaftssteuer unterliegen nur Vorempfänge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tode des Erblassers stattgefunden haben: LU;

413.63 dito; aber neben den Vorempfängen sind auch Schenkungen, die nicht der Schenkungssteuer unterlagen, erbschaftssteuerpflichtig, wenn sie an einen Erben (ohne Zeitlimite) oder an einen Vermächtnisnehmer/anderen Begünstigten (in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers) gingen: GE.

413.7 Zuwendungen durch **Erläss von Schulden** und übrigen Verbindlichkeiten gegenüber einem solventen Schuldner sind steuerbar (nur der Erlass von privaten Schulden, da der Erlass von Geschäftsschulden bereits der Einkommenssteuer unterliegt) in: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE und JU.

11) Unter Vorempfang versteht man jenen unentgeltlichen Vermögenserwerb eines Erbanwärters, den dieser noch zu Lebzeiten des Erblassers "vorempfangen" hat und den er ohne die lebzeitige Zuwendung des Erblassers erst nach dessen Tod erlangen würde. Der Vorempfänger gehört zur Zeit der Zuwendung zu den nächsten Erbanwärttern. Trifft dies nicht zu, so liegt kein Vorempfang vor, sondern es handelt sich um eine Liberalität an einen Dritten.

42 Die Schenkungssteuer

Von den 24 Kantonen, die eine Schenkungssteuer kennen, stellen die meisten bei der Umschreibung der Schenkung auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff (Art. 239 OR) ab. Danach gilt als Schenkung **jede Zuwendung unter Lebenden, durch welche jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert**. Nicht als Schenkung gelten nach dieser Begriffsumschreibung Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht sowie der Verzicht auf ein Recht, bevor es erworben wird.

Zuwendungen, welche auf einer vom Empfänger gemachten Gegenleistung beruhen (gemischte Schenkung), erfolgen nicht unentgeltlich und stellen deshalb im Umfang der Gegenleistung keine Schenkung dar (siehe Ziff. 423).

Der Schenkung gleichgestellt werden namentlich folgende Zuwendungen:

- 421 Zuwendungen von **dinglichen Rechten**:
- 421.1 Zuwendungen von im Kanton gelegentlichem Grundeigentum sind in allen Kantonen steuerbar;
- 421.2 Zuwendungen in Form von Wohnrechten und anderen Dienstbarkeiten: ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG; GR (Praxis); AG, TG; TI (in gewissen Fällen); VD, VS, NE, GE und JU;
- 421.3 Zuwendungen durch Aufgabe oder Einräumung von Nutznießungsrechten: ZH, BE, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE und JU; im Weiteren NW, sofern nicht der ordentlichen Steuer unterliegend.
- 422 Zuwendungen von **Versicherungsleistungen**, die zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig werden: UR, GL, FR, BL, GR, TG, TI; VD (Praxis); VS, NE, GE und JU; im Weiteren ZH, BE, OW, NW, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG und AG, soweit diese Zuwendungen nicht als Einkommen besteuert werden.
- 423 Zuwendungen, die zum Zwecke der Umgehung der Schenkungssteuer in Form eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes gemacht worden sind, in dem Masse, als die verabredete Leistung zur vertraglichen **Gegenleistung in einem offenbaren Missverhältnis** steht: ZH, BE, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE und JU; im Weiteren GE, wo die in einem offenbaren Missverhältnis stehende Wertdifferenz zwischen den Leistungen der Parteien als Schenkung gilt, solange nicht der Gegenbeweis erbracht wird.
- 424 das der Errichtung einer **Stiftung** und/oder einer bestehenden Stiftung zu Lebzeiten gewidmete Vermögen: BE, UR, FR, BS, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU;
- 424.1 dito; wobei Zuwendungen aus solchen Stiftungen ebenfalls der Steuer unterliegen, soweit sie nicht bereits von der Einkommenssteuer erfasst werden: ZH, OW, GL, ZG, BL, SH, GR und AG;
- 424.2 dito; mit Ausnahme von Zuwendungen von Beteiligungen an Unternehmensstiftungen: SO.
- 425 Zuwendungen aus **Erbauskauf**¹²⁾: ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE und JU; im Weiteren GE, sofern der Erbauskauf in einem Erbschaftsvertrag vorgesehen ist und mit sofortiger Wirkung eintritt¹³⁾.

12) Zuwendungen aus Erbauskauf in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers unterliegen in LU der Erbschaftssteuer, im Kanton GR der Nachlasssteuer.

- 426 Zuwendungen durch **Erläss von Schulden** und übrigen Verbindlichkeiten gegenüber einem solventen Schuldner (steuerbar ist nur der Erlass von privaten Schulden, da der Erlass von Geschäftsschulden bereits der Einkommenssteuer unterliegt): ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU.
- 427 Vorempfänge auf Rechnung **künftiger Erbschaft**: ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS und NE;
im Weiteren GE, wo zudem auch die nicht durch die gesetzliche Erbfolge oder durch testamentarische Bestimmungen begründete Übertragung von Erbrechten an den überlebenden Ehegatten als Eigentum, als belastetes Eigentum oder als Nutzniessung der Schenkungssteuer unterliegt.
- 428 Zuwendungen durch **Verpfändungsvertrag**¹⁴⁾: ZH, BE, GL, ZG, FR, BS, SH, AG, TI, VD, VS, NE und JU;
- 428.1 dito, aber nur bei krassem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung: BL, SG und TG;
- 428.2 dito; die Bildung von Leibrenten sowie die Differenz zwischen kapitalisiertem Wert der Rente oder der Verpfändung und dem veräusserten Kapital (wenn die Bildung gegen Entgelt erfolgte) unterliegen der Schenkungssteuer: GE.

13) Kanton GE: Entfaltet der Erbaufkauf seine Wirkung erst auf den Todestag, unterliegt er der Erbschaftssteuer.

14) Kanton GR: Zuwendungen durch Verpfändungsvertrag unterliegen der Erbschaftssteuer.

5 STEUERBEFREIUNGEN, STEUERFREIBETRÄGE UND ABZÜGE

Sämtliche kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze sehen auch Steuerbefreiungen vor, die sowohl das Steuerobjekt als auch den Kreis der steuerpflichtigen Personen betreffen.

Was die Befreiung von der **objektiven Steuerpflicht** anbelangt, so werden oft im Interesse der Einfachheit und Billigkeit der Steuererhebung kleine Vermögensübergänge (= Objekt) bis zu einer bestimmten Summe von der Besteuerung ausgenommen. Dies trifft in der Regel auch für Heiratsgut, Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zu.

Mit Bezug auf den Kreis der **Empfänger** (subjektive Steuerpflicht) bestehen ebenfalls verschiedenartige Befreiungen. Von der Steuer befreit sind Zuwendungen an die öffentliche Hand sowie öfters solche an Institutionen, welche ausschliesslich öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. In den meisten Kantonen werden auch der überlebende Ehegatte oder die direkten Nachkommen von der Steuer befreit.

Mehrheitlich werden zusätzlich **Steuerfreibeträge oder persönliche Abzüge** gewährt, welche je nach Kanton verschieden sein können.

Im Einzelnen ergibt sich in den Kantonen folgendes Bild:

51 Öffentliche Hand und gemeinnützige Institutionen

Während Vermögensanfälle und Zuwendungen an die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten) in allen Kantonen steuerfrei sind - und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte der eigene Kanton bzw. einer seiner Gemeinden ist oder die Erbschaft/Schenkung an einen anderen Kanton geht ¹⁵⁾ -, trifft dies für gemeinnützige und wohltätige Institutionen nur bedingt zu.

Von der Steuer befreit sind Zuwendungen und Vermögensanfälle:

- 511 an **im Kanton** domizilierte **öffentliche, gemeinnützige, wohltätige oder religiöse / kirchliche** Anstalten und Stiftungen in: BE, LU, UR, BS, TG, VD, VS, NE und JU;
- 511.1 dito; dazu Stiftungen und Anstalten, die wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen: ZH, GL und AI;
- 511.2 dito, sofern diese aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen subjektiv von der Steuer befreit sind: OW, ZG und AR;

15) - Kantone ZH und VD: Die übrigen Kantone und deren Gemeinden werden, sofern kein Gegenrecht gewährt wird (ZH: zum Satz von 12 %; VD: zum auf "Nicht-Verwandte" anwendbaren Maximalsatz von 25 %).

- Kantone GR und TI: keine Steuerbefreiung bei Erbschaft/Schenkung an einen anderen Kanton (im TI allerdings vorbehältlich der Gegenrechtsvereinbarungen mit den Kantonen BE, ZG, BS und JU).

- Kantone SH und GE: teilweise Steuerbefreiung bei Erbschaft/Schenkung an einen anderen Kanton (gewährt durch den Regierungsrat auf Antrag) bzw. vollständige Steuerbefreiung im Fall einer Gegenrechtsvereinbarung.

Schenkungen an den Bund sind steuerbefreit, wenn die Bedingungen von Artikel 10 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft erfüllt sind.

- 511.3 dito, jedoch nur im Kanton domizilierte juristische Personen, die sich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken widmen, oder die kantonale bzw. gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen: AG.
- 512 an in einem **anderen Kanton (= in der Schweiz)** domizilierte juristische Personen mit gemeinnützigen, wohltätigen, kirchlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder ähnlichen Zwecken, wenn der betreffende Kanton **Gegenrecht** hält: ZH, OW, GL, FR, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE und JU;
- 512.1 dito, aber nicht für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke: LU und UR;
- 512.2 dito, aber die Befreiung kann in gewissen Fällen auf Gesuch hin gewährt werden, auch wenn kein Gegenrecht besteht: BE;
- 512.3 dito, zudem sind aber auch gleichartige Zuwendungen ins Ausland steuerfrei, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Zuwendung ausschliesslich für einen der privilegierten Zwecke verwendet wird, und dies, auch wenn kein Gegenrecht besteht: ZG;
- 512.4 dito, aber nur für Institutionen mit nationaler oder internationaler Tätigkeit: TI;
- 512.5 dito, aber unter der Bedingung, dass die vorgesehenen Zweckbindungen der Zuwendungen bestehen bleiben: VS;
- 512.6 dito, aber der Entscheid über Steuerbefreiung obliegt der Regierung: GR;
- 512.7 dito, aber die Befreiung ist nur teilweise (70 %) und das Fehlen von Reziprozität hat eine noch geringere Befreiung (50 %) zur Folge: GE.
- 513 an juristische Personen mit **Sitz im Kanton**, die sich öffentlichen Zwecken, Kultus-, Unterrichts- und Erziehungszwecken oder anderen **ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken** widmen und die Zwecke im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse liegen: ZH, BE, BS, SH, AI, SG, TG, TI und VS;
- 513.1 dito, sofern die betreffenden juristischen Personen im Kanton selber steuerbefreit sind: UR, NW und AR;
im Weiteren GR, wo sich die Befreiung auch auf Vermögensübertragungen an das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden erstreckt;
- 513.2 dito, aber nur, wenn die Aktivität nicht gewinnstrebig ist: VD.
- 514 an juristische Personen mit **Sitz in der Schweiz**, die sich öffentlichen Zwecken, Kultus-, oder anderen **ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken** widmen: SO;
im Weiteren GL auch für Unterrichts- und Erziehungszwecke.
- 515 an Anstalten, Stiftungen und Vereine, die im **Gesetz ausdrücklich erwähnt** sind, sowie an andere zivilrechtliche Institutionen, die von der Regierung mittels Verfügung (teilweise) befreit wurden: GE.
- 516 an **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** mit Sitz oder Betriebsstätten im **Kanton**, deren Vermögen und Einkommen dauernd und ausschliesslich der Personalfürsorge von Unternehmungen dienen: LU¹⁶⁾, FR, BS, VS und JU; im Weiteren VD, aber nur, sofern diese Zuwendungen vom Arbeitgeber geleistet werden.
- 517 gewisse **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**, die die Voraussetzungen von Art. 80, Abs. 2 BVG erfüllen. Falls nicht, werden unter bestimmten Voraussetzungen Schenkungen an solche Vorsorgeeinrichtungen immerhin zu einem Vorzugssteuersatz besteuert: GE.

16) Kanton LU: Die Steuerbefreiung gilt auch für Institutionen mit Tätigkeit in der ganzen Schweiz.

- 518 an **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** mit Sitz oder Betriebsstätten in der **Schweiz**, deren Vermögen und Einkommen dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge von Unternehmungen dienen: ZH, BE, OW, NW, GL, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG und TI.
- 519 an **inländische Ausgleichs- und Sozialversicherungskassen**, soweit sie der Ausrichtung von Sozialleistungen dienen, insbesondere an Kassen der Arbeitslosen-, Kranken-, Invaliden- oder Hinterlassenenversicherung, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften: ZH, BE; LU (Unfall- und Krankenkassen); NW, GL, SO, BS, GR, AR, AI, SG, AG, TG und VS.

Abschliessend ist zu bemerken, dass im Kanton BL Zuwendungen an sämtliche oben genannten gemeinnützigen Institutionen, Personalfürsorgeeinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften von der Steuer befreit sind, und zwar unabhängig vom Ort des Sitzes (d.h. die Befreiung gilt sogar für Institutionen mit Sitz im Ausland).

Bemerkung:

Die Schweizerische Steuerkonferenz, Vereinigung der Schweizer Steuerverwaltungen, hat ein "Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die bei der direkten Bundessteuer im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind" erstellt.

- 1. Fast alle Kantone befreien Vermögensübergänge und Schenkungen an die verschiedenen in dieser Liste aufgezählten Institutionen und juristischen Personen.*
- 2. Einige Kantone (ZH, LU, UR, OW, FR, SO, GR und NE) haben die Liste der Schweizerischen Steuerkonferenz schon auf ihrer Internetseite veröffentlicht oder zumindest ihre Absicht dazu geäussert. In anderen Kantonen kann diese Liste bei der kantonalen Steuerverwaltung eingesehen oder angefordert werden.*
- 3. Die Mehrheit der Kantone (ZH, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, NE, GE und JU) besitzt eine eigene Liste zu diesem Thema, die zumeist auf ihrer Internetseite eingesehen werden kann.*

52 Ehegatten, Nachkommen und Vorfahren

Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in Bezug auf Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für den (**überlebenden**) **Ehegatten** sowie für die **Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie** sehr mannigfaltig.

Während einzelne Kantone für diese Personengruppen **steuerfreie Beträge oder persönliche Abzüge** vorsehen (vgl. Ziff. 53 und 54), **befreien** andere den Ehegatten und/oder die Nachkommen, zum Teil sogar auch die Vorfahren, **ganz** von der Steuer (siehe nachfolgende Tabelle).

Die Situation kann folgendermassen zusammengefasst werden:

Übersicht über die Befreiungen für den (überlebenden) Ehegatten sowie die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie (Stand: 1.1.2005)

Kanton *)	steuerfrei			Bemerkungen
	Ehegatte	Nachkommen (inkl. Adoptivkinder)	Vorfahren	
UR, OW, FR, TI, VS	X X X	X X X	X X X	
ZG	X	X	X 1)	1) Nur Eltern und Stiefeltern
AR	X	X	X 2)	2) Nur Eltern
GE	X 3)	X 3)	X 3)	3) Solange der Verstorbene für die letzten drei definitiven Veranlagungen vor seinem Tod nicht nach dem Aufwand besteuert wurde.
NW, GL, BL, SH, AG, TG	X X X	X X X	-- -- --	
ZH	X 4)	X	--	4) Die für Ehepaare gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind sinngemäss auf registrierte gleichgeschlechtliche Paare anwendbar.
LU	X	X 5)	--	5) Von der Möglichkeit, Vermögensanfälle an Nachkommen zu besteuern, haben ca. 3/4 der Gemeinden Gebrauch gemacht (mit oder ohne Progression).
SO	X	X	--	Diese Vermögensanfälle unterliegen jedoch der Nachlasssteuer
BS	X	X 6)	--	6) inklusive Pflegekinder
SG	X	X 7)	--	7) Inklusive Pflege- und Stiefkinder
BE, AI, GR, VD, NE	X	--	--	
JU	-- 8)	--	--	8) Die laufende Gesetzesrevision sieht die Befreiung des überlebenden Ehegatten vor und wird wahrscheinlich ab 2006 in Kraft treten.

*) **Zur Erinnerung:** - Der Kanton SZ kennt weder Erbschafts- noch Schenkungssteuern.
- Der Kanton LU kennt keine Schenkungssteuern.

53 Subjektive Befreiungen und persönliche Abzüge (Stand: 1.1.2005)

Bemerkungen:

- Die unterstrichenen Angaben betreffen die Schenkungssteuer.
- Ohne weitere Angabe handelt es sich bei den Beträgen um Abzüge. Andernfalls wird vermerkt "steuerfreies Minimum". In der Regel sind die steuerfreien Minima aber in der Tabelle 54 angegeben.

Kanton	Ehegatte	Kinder, Enkel, Ur-enkel inkl. Adoptivkinder	Eltern, Gross-eltern	Geschwis-ter	Übrige (vgl. auch Tabelle 54)	Bemerkungen
ZH	steuerfrei	steuerfrei 1)	200'000 2) 3)	15'000 4)	15'000 5) 50'000 6)	1) 15'000 Fr. für das Paten-, Pflege- oder Stief-kind 2) ebenfalls Adoptiveltern 3) 15'000 Fr. für Grosseltern 4) ebenfalls Adoptivgeschwister 5) 15'000 Fr. für Verlobte 6) 50'000 Fr. für den Lebenspartner, der wäh-rend mind. 5 Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt lebt
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> 1)	<u>200'000</u> 2) 3)	<u>15'000</u> 4)	<u>15'000</u> 5) <u>50'000</u> 6)	
BE	steuerfrei	100'000	10'000	10'000	10'000	Erhält jemand mehrfach Zuwendungen (Schen-kung und/oder Erbschaft) von der gleichen Per-son, wird der Abzug innert 5 Jahren insgesamt nur einmal gewährt.
	<u>steuerfrei</u>	<u>100'000</u>	<u>10'000</u>	<u>10'000</u>	<u>10'000</u>	
LU	steuerfrei	steuerfrei 7)				7) Zuwendungen an nicht erberechtigte un-eheliche Kinder und Enkel sind jedoch erb-schaftssteuerpflichtig, soweit sie 1'000 Fr. übersteigen. Die Gemeinden können eine Nachkommenserbschaftssteuer erheben, soweit die einzelnen Zuwendungen 100'000 Fr. übersteigen.
UR	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei			Bestehen von steuerfreien Minima (siehe Tabelle 54)
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>			
OW	steuerfrei	steuerfrei 8)	steuerfrei	steuerfrei		8) auch für Stiefkinder Bestehen von steuerfreien Minima (siehe Tabelle 54)
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> 8)	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>		
NW	steuerfrei	steuerfrei				Bestehen von steuerfreien Minima (siehe Tabelle 54)
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>				
GL	steuerfrei	steuerfrei	50'000	10'000	10'000 9)	9) nur für Patenkinder und Verlobte
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>50'000</u>	<u>10'000</u>	<u>10'000</u> 9)	
ZG	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei 10)		11) 12)	10) nur Eltern und Stiefeltern 11) Von der Steuerpflicht befreit sind auch Kon-kubinatspaare, soweit sie seit mindestens 5 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben und beide unverheiratet sind. 12) 10'000 Fr. für Pflegekinder, Patenkinder und Dienstpersonal
	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u>	<u>steuerfrei</u> 10)		11) 12)	

53 (Fortsetzung)

Kanton	Ehegatte	Kinder, Enkel, Ur-enkel inkl. Adoptivkinder	Eltern, Grosseltern	Geschwister	Übrige (vgl. auch Tabelle 54)	Bemerkungen
FR	Steuerfrei <u>steuerfrei</u>	Steuerfrei <u>steuerfrei</u>	Steuerfrei <u>steuerfrei</u>		13)	13) Steuerfreies Minimum für bestimmte Begünstigte (siehe Tab. 54)
SO	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	<u>13'100</u> 14)	<u>13'100</u> 14)	<u>13'100</u> 14)	14) Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.
BS	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei 15) <u>steuerfrei</u> 15)	2'000 <u>10'000</u> 16)	2'000 <u>10'000</u> 16)	2'000 <u>10'000</u> 16)	15) inkl. Pflegekinder 16) unter Vorbehalt der Anrechnung bei einem späteren Vermögensanfall
BL	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>				
SH	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei 17) <u>steuerfrei</u> 17)	30'000 18) <u>30'000</u> 18)	10'000 <u>10'000</u>	10'000 <u>10'000</u>	17) Stiefkinder sind den Nachkommen gleichgestellt; Pflegekinder ebenfalls, sofern das Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre ununterbrochen gedauert hat. 18) auch für Adoptiv- und Stiefeltern, aber nicht für die Grosseltern
AR	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei 19) <u>steuerfrei</u> 19)	steuerfrei 20) <u>steuerfrei</u> 20)	<u>2'000</u>	<u>2'000</u>	19) Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. 20) nur Eltern
AI	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	50'000 21) <u>50'000</u> 21)	20'000 22) 23) <u>20'000</u> 22) 23)	5'000 <u>5'000</u>	5'000 <u>5'000</u>	21) 50'000 Fr. für jedes einzelne Kind, Adoptiv- oder Stiefkind des Erblassers oder Schenkers; für jedes Pflegekind bei einem Pflegeverhältnis von mind. 2 Jahren; gesamthaft 50'000 Fr. für Grosskinder, sofern das Kind gestorben ist 22) für jeden Elternteil und Adoptivelternteil 23) 5'000 Fr. für jeden Grosselternanteil
SG	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei 24) <u>steuerfrei</u> 24)	25'000 25) <u>25'000</u> 25)	10'000 <u>10'000</u>	10'000 <u>10'000</u>	24) auch für Stief- und Pflegekinder 25) auch für Stief- und Pflegeeltern, aber nicht für Grosseltern
GR	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	13'000 26) 27) <u>13'000</u> 28)	<u>13'000</u> 29)	<u>6'500</u>	<u>6'500</u>	26) steuerfreies Minimum 27) die 45'500 Fr. nicht übersteigenden Erbschaftsteile Minderjähriger, die durch den Tod des Erblassers Vollwaisen geworden sind und die über kein anderes Vermögen verfügen, sind steuerfrei. 28) auch für Stief- und Pflegekinder 29) nicht für Grosseltern
AG	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei 30) <u>steuerfrei</u> 30)				30) auch für Stief- und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mind. 2 Jahre gedauert hat.
TG	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	20'000 31) <u>20'000</u> 31)			31) für jeden Elternteil

53 (Fortsetzung)

Kanton	Ehegatte	Kinder, Enkel, Ur-enkel inkl. Adoptivkinder	Eltern, Grosseltern	Geschwister	Übrige (vgl. auch Tabelle 54)	Bemerkungen
TI	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>			
VD	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	250'000 32) 33) <u>50'000</u> 34)	10'000 35)	10'000 35)	10'000 35) Um Hälfte reduzierte Steuer 36) <u>10'000</u> 35) Um Hälfte reduzierte Steuer 35)	32) Wenn die Erbschaft 251'000 Fr. übersteigt, reduziert sich der Abzug um einen Fünfzigstel je 5'000 Fr.-Tranche ab 251'000 Fr. 33) auf dem Netto-Anteil, der jedem direkten Nachkommen zufließt 34) Freibetrag, nur für Kinder 35) steuerfreies Minimum 36) um die Hälfte reduzierte Steuer: im Falle von im Kanton eröffneten Erbschaften von Ausländern sowie bei ausländischen im Kanton wohnhaften Schenkern, wenn diese in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben <u>und</u> nur für den Teil der Erbschaft, der ausschliesslich im Kanton steuerbar ist, d.h. ohne ausländische Beteiligung gemäss Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (der Abzug wird also nur dann gewährt, wenn der Steuerpflichtige und nicht der ausländischen Staat davon profitiert).
VS	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>			Bestehen von steuerfreien Minima (siehe Tabelle 54)
NE	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	50'000 <u>50'000</u> 37)	50'000 <u>50'000</u> 37)	10'000 38) <u>10'000</u> 38)	10'000 38) <u>10'000</u> 38)	37) Im Falle des "Vorversterbens" des Kindes wird der Abzug seinen Kindern gewährt. 38) Bestehen von steuerfreien Minima (siehe Tabelle 54)
GE	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u> 39)	steuerfrei <u>steuerfrei</u> 39)	500 <u>5'000</u>	500 <u>5'000</u>	Es handelt sich immer um steuerfreie Minima. 39) 5'000 Fr. wenn der Begünstigte nicht mutmasslicher Erbe ist
JU	5'000 40) <u>2'000</u> 41)	5'000 40) <u>2'000</u> 41)	500 42) <u>500</u> 42)	500 42) <u>500</u> 42)	500 42) <u>500</u> 42)	Die laufende Gesetzesrevision sieht die Befreiung des überlebenden Ehegatten vor und wird wahrscheinlich ab 2006 in Kraft treten. 40) für den Ehegatten und jeden Kindesstamm, wenn der gesamte Vermögensanfall 20'000 Fr. nicht übersteigt 41) für den Ehegatten und jeden Nachkommen, wenn der gesamte Vermögensanfall 5'000 Fr. nicht übersteigt 42) wenn der gesamte Vermögensanfall 2'000 Fr. nicht übersteigt

54 Weitere Abzüge, Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge für bestimmte Leistungen (Stand: 1.1.2005)

(Bemerkung: Die unterstrichenen Angaben betreffen die Schenkungssteuer)

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete *) Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse, + übliche Gelegenheitsgeschenke bis x Fr.	Vermögensanfälle bis x Fr. (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
ZH	30'000 1) <u>30'000</u> 1)		15'000 2) <u>15'000</u> 2)		5'000 <u>5'000</u>	5'000	1) sofern zusätzlich auch beschränkt erwerbsfähig 2) für Hausangestellte mit mehr als 10 Dienstjahren, sofern kein anderer Abzug erfolgte
BE	10'000 <u>10'000</u>	10'000 <u>10'000</u>	10'000 <u>10'000</u>	10'000 <u>10'000</u>	10'000 <u>10'000</u>		Erhält jemand mehrfach Zuwendungen (Schenkung und/oder Erbschaft) von der gleichen Person, wird der Abzug innert 5 Jahren insgesamt nur einmal gewährt.
LU			2'000			1'000 3)	3) wenn der Bedachte nicht ein Vermögen von über 10'000 Fr. oder einen Erwerb von über 4'000 Fr. versteuert
UR						5'000 4) <u>5'000</u> 4)	4) Bei mehreren Vermögensübergängen an den gleichen Empfänger innert 10 Jahren durch den nämlichen Erblasser oder Schenker ist der Gesamtbetrag massgebend.
OW						5'000 <u>5'000</u>	Ab 5'001 Fr. wird der gesamte Betrag besteuert.
NW						20'000 <u>20'000</u>	
GL			10'000	steuerfrei 5)	5'000 <u>5'000</u>		5) sofern nicht der Ausgleich gemäss ZGB (Art. 626 ff.) unterliegend
ZG	60'000 6) <u>60'000</u> 6)		10'000 <u>10'000</u>			5'000 <u>5'000</u>	6) für Erwerbsunfähige, wenn das Einkommen inkl. der Einkünfte aus Erbanfall oder Schenkung 12'000 Fr. nicht übersteigt
FR						1'000 7) <u>1'000</u> 7)	7) steuerfreies Minimum nur für Patenkinder, unterstützungsbedürftige Personen sowie Angestellte oder Bedienstete
SO	<u>steuerfrei</u>						

*) Die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Dienstverhältnis unterliegen nicht der Schenkungssteuer, sondern der Einkommenssteuer.

54 (Fortsetzung)

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete *) Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse + übliche Gelegenheitsgeschenke bis x Fr.	Vermögensanfälle unter x Fr. (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
BS	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	8) 	 <u>40'000</u> 9)	 10)	 <u>10'000</u> 9)	8) keine Steuer, sofern diese Zuwendungen der Einkommenssteuer unterliegen 9) unter dem Vorbehalt der Anrechnung bei einem späteren Vermögensanfall 10) Gelegenheitsgeschenke im üblichen Mass sind steuerfrei.
BL	steuerfrei 11) <u>steuerfrei</u> 11)	steuerfrei 11) <u>steuerfrei</u> 11)		 <u>15'000</u>		10'000 <u>10'000</u>	11) in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht
SH	steuerfrei 12) <u>steuerfrei</u> 12)	steuerfrei 13) <u>steuerfrei</u> 13)	Lidlohn steuerfrei				12) sowie die Vorausbezüge für noch nicht erzogene oder gebrechliche Kinder 13) soweit das übliche Mass nicht überschritten wird
AR		steuerfrei 14) <u>steuerfrei</u> 14)	Lidlohn steuerfrei		 <u>2'000</u>	5'000 15) <u>5'000</u> 15)	14) nur periodische und notwendige Unterstützungen und Beiträge an Erziehungskosten 15) Lebenspartner: 10'000 = persönlicher Abzug
AI	steuerfrei 16)	steuerfrei <u>steuerfrei</u>	Lidlohn steuerfrei	 <u>5'000</u>	 <u>5'000</u>		16) soweit Anspruch der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB besteht
SG	steuerfrei 17) <u>steuerfrei</u>		Lidlohn steuerfrei		 <u>5'000</u>		17) soweit Anspruch der Hausgenossen gemäss Art. 606 ZGB besteht
GR	13'000 18)		Lidlohn steuerfrei				18) steuerfreies Minimum
AG	steuerfrei 19) <u>steuerfrei</u> 19)	steuerfrei 20) <u>steuerfrei</u> 20)	steuerfrei 21) <u>steuerfrei</u> 21)		 <u>2'000</u> 22)		19) sofern Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten 20) Vorausbezüge gemäss Art. 631 Abs. 2 ZGB für Kinder, die in Ausbildung oder behindert sind 21) sofern vom Schuldner nicht vom Einkommen abgezogen 22) nur wenn diese Geschenke zu besonderen Anlässen und Ereignissen (z.B. Heirat, Geburtstag) erfolgen
TG	100'000 23) <u>100'000</u> 23)			 <u>steuerfrei</u> 25)	5'000 24) <u>5'000</u> 24)		23) für dauernd pflege- und unterstützungsbedürftige Personen 24) übliche Gelegenheitsgeschenke und einmalige Zuwendungen von Todes wegen 25) steuerfrei, soweit keine gesetzliche Ausgleichspflicht besteht

- *) Die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Dienstverhältnis unterliegen nicht der Schenkungssteuer, sondern der Einkommenssteuer.

54 (Fortsetzung)

Kanton	Für unterstützungsbedürftige Personen	Für Erziehung und Ausbildung des Empfängers	Für Angestellte und Bedienstete *) Lidlohn	Heiratsgut (steuerfreies Min.)	Vermächtnisse + übliche Gelegenheitsgeschenke bis x Fr.	Vermögensanfälle unter x Fr. (steuerfreies Min.)	Bemerkungen
TI				<u>10'000</u> 26)	<u>10'000</u> 26)		Bei im Kanton eröffneten Erbschaften sind die ersten 50'000 Fr. des auf einem Sparheft bzw. Spar-, Depositen- oder Salärkonto angelegten Vermögens steuerfrei. 26) jährlich pro Beschenkten
VD	27) <u>steuerfrei</u> 28)	steuerfrei 27) <u>steuerfrei</u>	steuerfrei (inkl. Lidlohn) <u>steuerfrei</u> (inkl. Lidlohn)	<u>10'000</u>	<u>10'000</u> 29)	10'000	27) von den Kindern des Verstorbenen erhobene Entschädigung in Anwendung des Art. 631 Abs. 2 ZGB von 10'000 Fr. für die Kinder, welche zum Zeitpunkt des Ablebens noch nicht erzogen und von 20'000 Fr. für diejenigen, welche behindert sind 28) Leistungen für Verwandte in direkter Linie und Geschwister, welche für die Erziehung bzw. die berufliche Ausbildung oder auf Grund einer Beistandspflicht ausgerichtet werden 29) je Begünstigter und pro Jahr
VS		steuerfrei <u>steuerfrei</u>	steuerfrei 30) <u>steuerfrei</u> 30)		<u>2'000</u>	10'000 31) <u>2'000</u>	30) sofern diese Leistungen der Einkommenssteuer unterliegen 31) für die Erbteile, die Fr. 10'000 nicht übersteigen
NE						10'000 <u>10'000</u>	
GE			1'000 32) 33) <u>5'000</u> 33) 34)	35)		500 <u>5'000</u>	32) 5'000 Fr., wenn der Arbeitsvertrag mindestens 10 Jahre gedauert hat 33) für jeden Hausangestellten 34) Das steuerfreie Minimum (5'000 Fr.) erhöht sich für jedes volle Dienstjahr um 1'000 Fr. 35) Es wird nur die halbe Steuer erhoben. Alle diese Befreiungen gelten nur für Erbgänge, die im Kanton eröffnet wurden, sowie für Schenkungen, bei denen der Schenker im Kanton wohnhaft ist.
JU		3'000 <u>3'000</u>				1'000 <u>1'000</u>	

*) Die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus Dienstverhältnis unterliegen nicht der Schenkungssteuer, sondern der Einkommenssteuer.

55 Der Hausrat (Stand: 1.1.2005)

(betrifft nur die Erbschaftssteuer)

Kanton	teilweise oder vollständige Befreiung (in Fr.)	Bemerkungen
LU, NW, GL, ZG, BS, SH	vollständig	
UR	vollständig	Steuerbefreit ist in der Praxis der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt (Gegenstände ohne Kapitalanlagecharakter).
OW	vollständig	Steuerbefreit ist in der Praxis der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt (Gegenstände ohne Kapitalanlagecharakter).
FR	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände werden geschätzt und entsprechend besteuert.
SO	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände werden geschätzt und entsprechend besteuert.
BL	vollständig	Der Wert des Hausrates kann abgezogen werden, soweit dieser vom Ehegatten, von Nachkommen, Eltern oder Geschwistern, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebten, übernommen wird.
AR	vollständig	Der Wert der vom Ehegatten oder von Nachkommen übernommenen Haus- und Feldgeräte ist auch steuerfrei.
AI	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände werden geschätzt und entsprechend besteuert (Vermögenssteuer)
SG	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats. Antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände werden geschätzt und entsprechend besteuert (Vermögenssteuer)
TG	vollständig	Steuerbefreit ist der Übergang von Hausrat, der nicht der Vermögenssteuer unterliegt (Gegenstände ohne Kapitalanlagecharakter).
TI	vollständig	sofern der Hausrat vom Ehegatten, den Nachkommen oder den Vorfahren übernommen wird
VS	vollständig	sofern der Hausrat vom Ehegatten, den Nachkommen oder den Vorfahren übernommen wird
NE	vollständig	Befreiung des gängigen Hausrats
JU	vollständig	sofern der Hausrat vom Ehegatten, von Nachkommen, den Eltern oder Geschwistern, die mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt lebten, übernommen wird
ZH	--	Keine Befreiung und kein Abzug
BE	--	Kein Abzug: in der Regel Pauschalbewertung im Rahmen von 0 – 20 % des Versicherungswertes. Antikes Mobiliar, Sammlungen und Kunstgegenstände werden zum Verkehrswert besteuert.
GR	--	Kein Abzug bei der Kantonssteuer; die Gemeinden sehen aber meistens Abzüge vor (z.B. Chur: 100'000 Fr.).
AG	--	Keine Befreiung und kein Abzug
VD	---	Kein Abzug. Der Hausrat wird i.d.R. zur Hälfte des Versicherungswertes besteuert
GE	---	Kein Abzug. Der gängige Hausrat wird in der Regel zu 10 % des Versicherungswertes besteuert, wenn die versicherte Summe gleich oder niedriger ist als 100'000 Fr. oder zu 20 % des Versicherungswertes, wenn die versicherte Summe mehr als 100'000 Fr. beträgt, während antike Möbel, Sammlungen und Kunstgegenstände zum Verkehrswert besteuert werden.

6 DIE STEUERBEMESSUNG

61 Die zeitliche Bemessung

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine **einmalige Steuer**.

Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem zum **Zeitpunkt des Todes** des Erblassers massgebenden Wert berechnet. Nur bei Ersatzverfügungen, Nacherbeneinsetzung und bei einem an eine aufschiebende Bedingung geknüpften Vermögensübergang tritt der steuerbare Erwerb nicht mit dem Tod des Erblassers, sondern zu einem späteren Zeitpunkt ein, weshalb in diesen Fällen letzterer als Stichtag für die Bemessung gilt.

Der schenkungsweise Vermögenserwerb erfolgt mit dem **Vollzug der Schenkung**; die Steuer wird folglich auf dem Wert der Schenkung zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Im Einzelnen wird in den Kantonen der massgebende Zeitpunkt für die steuerliche Bewertung des Erbschafts- und Schenkungsgutes wie folgt bestimmt:

611 Erbschaftssteuer

In sämtlichen Kantonen wird bei Vermögensübertragung von Todes wegen auf den **Zeitpunkt des Todes** des Erblassers, resp. der **Eröffnung des Erbganges** oder des **Vermögenserwerbes** abgestellt. Einzelne Kantone sehen indessen für gewisse Tatbestände Ausnahmen vor:

- 611.1 Bei einem an eine aufschiebende Bedingung geknüpften Vermögensübergang wird auf den Zeitpunkt, in dem die Bedingung eintritt, abgestellt: ZH, UR, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG, TG, VD und NE;
im Weiteren GE, aber mit verschiedenen Vorbehalten;
- 611.2 Bei Nacherbeneinsetzung (vgl. Ziff. 321) wird auf den Zeitpunkt des Todes des Vorerben bzw. auf einen anderen festgelegten Zeitpunkt abgestellt: ZH, UR, OW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, SG, AG, TG, NE und GE;
- 611.3 Bei Verschollenerklärung ist massgebend
 - 611.31 der Zeitpunkt, in dem diese ausgesprochen wird: LU, OW, GL, SH, SG, AG und NE;
 - 611.32 der Zeitpunkt, auf den die Wirkung der Verschollenerklärung zurückbezogen wird: GE.

612 Schenkungssteuer

In allen Kantonen ist bei Zuwendungen unter Lebenden der **Vollzug der Schenkung** bzw. der Tag der Schenkung oder der Zeitpunkt des Vermögenserwerbes massgebend.

62 Die sachliche Bemessung (Bewertungsvorschriften)

Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung der **Verkehrswert** massgebend. Darunter ist der Wert zu verstehen, der einem Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Tauschverkehr bei Kauf und Verkauf unter normalen Verhältnissen (Angebot und Nachfrage) bemessen wird. Er ist nicht immer identisch mit dem Versicherungswert, der manchmal höher ist als der Verkehrswert (Marktwert) und in der Regel den Betrag darstellt, den der Eigentümer auslegen müsste, um den versicherten Gegenstand bei dessen Verlust neu zu beschaffen (Neuwert).

Für einige Elemente des Familienvermögens stützen sich verschiedene Kantone auf den Verkehrswert: LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, AG, TG und TI. Die anderen Kantone sehen in ihren Gesetzen für die Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Teil eigene Bewertungsvorschriften vor.

Von diesem Grundsatz abweichende oder diesen präzisierende Regeln gelten namentlich v.a. für Wertpapiere, Grundstücke, Renten, Pensionen und Versicherungsleistungen.

621 Wertpapiere

Sämtliche kantonalen Steuergesetze unterscheiden zwischen kotierten und nichtkotierten Wertpapieren.

621.1 Kotierte Wertpapiere

Kotierte Wertpapiere sind solche, die an der Börse gehandelt werden. Sie werden zu ihrem **Kurswert** - der als **Verkehrswert** gilt - besteuert.

Der Wert solcher Papiere bemisst sich in der Regel nach deren Kurswert zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbes. ¹⁷⁾

17) Kanton BS: Übersteigt der Kurswert (Verkehrswert) des gesamten Wertschriftenvermögens die kapitalisierte Summe aller Erträge - der Kapitalisierungssatz richtet sich nach dem Mittel aus dem Zinssatz für Sparhefte der Basler Kantonalbank und der Rendite schweizerischer Obligationen per Ende September vor einem ordentlichen Bewertungstichtag -, so gilt als Steuerwert das Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert.

621.2 Nichtkotierte Wertpapiere

Darunter versteht man Wertpapiere, die nicht an der offiziellen Börse gehandelt werden und darum keinen Börsenwert aufweisen. Der Verkehrswert solcher Wertpapiere muss demnach **geschätzt** werden.

Handelt es sich dabei um Beteiligungsrechte wie beispielsweise Aktien, so ist u.a. auch der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.

Obschon der Wortlaut der verschiedenen Steuergesetze sehr unterschiedliche Formulierungen aufweist, sehen alle Kantone für die Bewertung nichtkotierter Wertpapiere grundsätzlich analoge Regelungen vor.

Die Kantone treffen im Wesentlichen die gleiche Regelung. Aus Uniformitätsgründen einigten sich die kantonalen Steuerbehörden auf eine Schätzung des Verkehrswertes nach einheitlichen Kriterien. Sie stützen sich dabei auf die "**Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer**", herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung.

Nach dieser Wegleitung bemisst sich der Verkehrswert:

- bei nicht kotierten Wertschriften, die **regelmässig ausserbörslich** gehandelt werden, nach dem Kurs am 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode. Diese Kurse werden jährlich in der "Kursliste HB" der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert;
- bei nichtkotierten Wertpapieren, die nur **gelegentlich ausserbörsliche Kurse** mit nicht einwandfrei überprüfbarem Aussagewert aufweisen, und bei nichtkotierten Wertpapieren, für die keine vor- oder ausserbörslichen Kursnotierungen bekannt sind, nach den Bewertungsregeln, welche die Wegleitung mit Beispielen näher erläutert, im ersten Fall unter angemessener Berücksichtigung der im letzten Monat vor dem massgebenden Stichtag notierten Kurse.¹⁸⁾

Bemerkung:

Einige Kantone kennen bei nicht kotierten Wertpapieren eine Erleichterung zur teilweisen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung:

- AG: Der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, wird um 40% herabgesetzt.
- NE: Aktien, genossenschaftliche Anteilscheine und andere an der Börse nicht kotierte Beteiligungsrechte werden nach dem Ertragswert des Unternehmens und seinem Realwert bewertet. Wenn diese Beteiligungen schweizerische Gesellschaften betreffen, wird auf dem Steuerwert eine Ermässigung von 60% gewährt. Diese Ermässigung gilt aber nicht für Holding- und Domizilgesellschaften. Für die Berechnung des Steuersatzes ist aber immer der vor der Ermässigung festgelegte Steuerwert massgebend.
- JU: Vom Verkehrswert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, werden 30% der Differenz zwischen Nominal- und Verkehrswert abgezogen.

18) Kanton SO: Ist jedoch der Kaufpreis bekannt, ist der Verkehrswert massgebend.

622 Grundstücke

Als Grundstücke gelten die Liegenschaften, die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke sowie die Miteigentumsanteile an Grundstücken (Art. 655 ZGB).

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern können die Bewertungsmethoden für Grundstücke je nach Kanton verschieden ausgestaltet sein:

- In der Mehrheit der Kantone ist der ausschlaggebende Grundstückswert mit demjenigen identisch, den der Erblasser oder der Schenker in seiner letzten Vermögenssteuererklärung angegeben hat.
- Gewisse Kantone kennen aber verschiedene Bewertungskriterien, wenn das Grundstück Gegenstand einer Übertragung (Erbgang oder Schenkung) ist.

Mehrheitlich stellen die Steuergesetze auf den **Verkehrswert**¹⁹⁾, den **Ertragswert** oder auf eine **Kombination der beiden** ab; vereinzelt gelten auch andere Kriterien.

Alle kantonalen Steuergesetze unterscheiden zwischen **landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden**.

622.1 Nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften

In den meisten Kantonen (ZH, BE, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS, NE, GE und JU) werden Grundstücke, welche Gegenstand eines Erbgangs oder einer Schenkung sind, in derselben Weise wie für die Vermögenssteuer bewertet.

Andere Kantone wenden unterschiedliche Kriterien an, wenn es sich um eine Erbschaft oder Schenkung handelt:

622.11 **Verkehrswert:** SO und SH;

622.111 dito, jedoch unter Abzug der geschätzten, sich bei einer späteren Veräusserung ergebenden Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer: BL;

622.112 dito, aber unmittelbar einem Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb dienende überbaute Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden zum Ertragswert besteuert, wenn sie auch nach dem Erbgang einem oder mehreren Erben zum selben Zweck dienen: GR;

622.12 **Erleichterung**, wobei für die Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer nur ein gewisser Prozentsatz des Bewertungsergebnisses bei der Vermögenssteuer ausschlaggebend ist. Dieser beträgt:

- 80 %: VD;
- 75 %: LU für Liegenschaften, die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt sind.

19) In der Regel gilt der Kaufpreis als Verkehrswert. Ist das Grundstück ganz oder teilweise unentgeltlich erworben worden oder haben sich die Verhältnisse seit dem Erwerb wesentlich geändert, so wird der Verkehrswert unter Berücksichtigung des Land-, Bau- und Ertragswerts **geschätzt**. So werden z.B. Preisvergleiche gezogen während einer gewissen Zeitspanne für den Kauf/Verkauf von Liegenschaften in der gleichen Region und unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen, oder aber man stützt sich in angemessener Weise auf Bodenwert, Bauwert und Ertragswert.

622.2 Landwirtschaftliche Liegenschaften

Die Mehrheit der Kantone bewertet land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit Einschluss der zu ihrer Bewirtschaftung dienenden Gebäude – gleich wie bei der Vermögenssteuer – zum **Ertragswert**.²⁰⁾

Gewisse Kantone kennen jedoch auch hier abweichende Regelungen, wenn es sich um die Erbschafts- und Schenkungssteuer anstatt um die Vermögenssteuer handelt:

- 622.21 für Grundstücke, die bis zum Teilungstag veräussert werden, ist nicht der Ertragswert, sondern der **tatsächliche Erlös** massgebend: AR.
- 622.22 Bewertung zum **Ertragswert oder zum Übernahmepreis, sofern dieser höher ist:**
- 622.221 dito, aber nur für Liegenschaften, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4.10.1991 anwendbar ist; alle übrigen landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Verkehrswert: SO;
- 622.222 dito, sofern ein Erbe das Grundstück zur eigenen Bewirtschaftung übernimmt oder wenn der Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet: SH.
- 622.23 **Durchschnitt** von Ertrags- und Verkehrswert: aber nur 80 % dieser Steuerschätzung dient zur Steuerberechnung. Im Fall der Übernahme des Betriebs durch einen Erben (bäuerliche Erbschaft) wird zum Übernahmepreis bewertet, sofern dieser tiefer ist als der amtliche Wert: VD.

20) Für die Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Heimwesen werden verschiedene Methoden angewandt. Bei der sog. Rohertragsmethode wird zunächst der Rohertrag der Liegenschaft aufgrund der Bodenbeschaffenheit, der Bodennutzung und anderer Merkmale ermittelt. Hiervon wird der erforderliche Betriebsaufwand abgezogen. Der daraus resultierende Reinertrag wird sodann kapitalisiert.

In anderen Kantonen ist eine direkte Einschätzung des Ertragswertes aufgrund von Erfahrungszahlen üblich. Mitunter wird als Hilfsmittel für die Ertragsberechnung auch der Pachtzins herangezogen oder es wird vom Verkehrswert ausgegangen und hiervon ein Abzug gemacht.

623 Nutzniessungen, Renten, Pensionen oder Rechte auf ähnlichen periodischen Leistungen

Bei Leibrenten, Renten, Pensionen oder Rechten auf ähnlichen periodischen Leistungen (Nutzniessung, Wohnrecht usw.) wird die Steuer in allen Kantonen in der Regel auf dem **kapitalisierten Wert** der Leistung erhoben.²¹⁾

Einzelne Kantone weisen indessen Abweichungen auf:

- 623.1 Der Steuerwert wird durch Kapitalisierung der Jahresleistung zu einem periodisch durch die Verwaltung bestimmten Zinssatz festgestellt: AR und SH;
- 623.2 Leibrenten, Pensionen und andere periodische Leistungen werden mittels eines je nach Alter des Begünstigten variierenden Vielfachen kapitalisiert (bei Nutzniessung siehe Ziff. 322.4): GE;
- 623.3 dem Steuerpflichtigen steht es gegen Sicherstellung frei, die Steuer statt auf dem kapitalisierten Wert jährlich auf der empfangenen Leistung zu entrichten: BS;
- 623.4 der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung darf keinesfalls 3/4 des Verkehrswertes der Vermögenssubstanz übersteigen: ZH und UR;
- 623.5 besondere Vorschriften: TI.

624 Zuwendungen aus Kapitallebensversicherungen (Säule 3b)

Bei den Kapitallebensversicherungen empfiehlt es sich, zuerst eine Unterscheidung zwischen den reinen Risikoversicherungen und den rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen (z.B. gemischte Versicherungen) vorzunehmen.²²⁾

624.1 Reine Risiko-Lebensversicherungen

Bei der direkten Bundessteuer ist die von einer reinen Risikoversicherung infolge Tod der versicherten Person ausgerichtete Kapitalleistung der Einkommenssteuer unterstellt (Besteuerung zum Vorzugstarif, getrennt vom übrigen Einkommen; Art. 38 DBG).

Auch in der Mehrheit der Kantone unterliegt die von einer reinen Risiko-Lebensversicherung (= Todesfallversicherung) im Todesfall an die Begünstigten ausgerichtete Kapitalleistung der Einkommenssteuer (Art. 11 Abs. 3 StHG). Bei Fehlen einer Begünstigung fällt die Kapitalleistung in den Nachlass und wird in einzelnen Kantonen (z.B. BL, GR, JU und VD), in denen die Kapitalleistung nicht der Einkommenssteuer unterliegt, mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst, aber nur dann, wenn der Anspruchsberechtigte nicht der Kategorie der befreiten Erben (z.B. Befreiung des überlebenden Ehegatten in den Kantonen BL und GR) zugehört.

21) *Der kapitalisierte Wert der Leistung entspricht dem Kapital, aus welchem eine entsprechende periodische Leistung unter marktmässigen Bedingungen finanziert werden kann. Zu seiner Berechnung werden insbesondere die Faktoren Alter, Geschlecht und Lebenserwartung des Leistungsberechtigten berücksichtigt.*

22) *So genannte "reine Risiko-Lebensversicherungen": Versicherungen, für welche der Eintritt des versicherten Ereignisses nicht gewiss ist und für welche das Kapital nur fällig wird, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer stirbt.*

Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen: Hier steht fest, dass das versicherte Ereignis eintreten wird und dass die versicherte Summe an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt wird, sei es im Fall, dass die versicherte Person den in der Police vereinbarten Ablauf-Termin erlebt oder dass sie vorher stirbt. Die Versicherungssumme wird im Erlebensfall an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt, bei vorherigem Ableben der versicherten Person an die in der Police bezeichneten Begünstigten.

624.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Alle Kantone unterstellen die im Todesfall der versicherten Person ausgerichteten Kapitalleistungen aus solchen Lebensversicherungen den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gewisse stellen dabei auf den dem Begünstigten **ausgerichteten Wert** (= Versicherungssumme) ab, während andere nach dem **Rückkaufswert** im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder im Zeitpunkt der Schenkung besteuern, wenn es sich um eine gemischte Versicherung oder um eine Kapitalversicherung auf festen Termin handelt, die beim Tod der versicherten Person nicht fällig wird, sondern bis zu diesem vereinbarten Zeitpunkt weiterläuft.

Noch andere stützen sich entweder auf das eine oder andere System ab, je nach Versicherungsart.

Die kantonalen Bestimmungen zu diesem Thema sind die Folgenden:

- 624.21 Besteuerung aufgrund des dem Begünstigten tatsächlich ausgerichteten Kapitals: BE, FR, GR und VS;
- 624.22 Besteuerung im Allgemeinen aufgrund des dem Begünstigten tatsächlich ausgerichteten Kapitals, ausser für die noch nicht fälligen Versicherungen, die zu ihrem Rückkaufswert besteuert werden: ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, TG, TI; VD²³); NE, GE und JU;
- 624.23 Besteuerung der ausgerichteten Versicherungsleistung für fällige Leistungen aus gemischter Versicherung nach Abzug allfälliger Bestandteile, die der Einkommenssteuer (Risiko- bzw. Ertragsteil) unterliegen. Für nicht fällige Ansprüche aus gemischten Versicherungen erfolgt die Besteuerung des Rückkaufswerts: AG.
- 624.24 Besteuerung des tatsächlich bezahlten Kapitals bei Versicherungen ohne Begünstigung; bei Begünstigung eines nicht pflichtteilgeschützten Dritten Besteuerung des Teils der Versicherung, der zur Wiederherstellung der Pflichtteile der Herabsetzung unterliegt und auch tatsächlich herabgesetzt wird. Der übrige Anteil an den Begünstigten unterliegt der Einkommenssteuer: SO.

63 Schuldenabzug

Die Erbschaftssteuer wird auf dem **Nettovermögen** des Erblassers, d.h. nach Abzug von dessen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten berechnet. Als abzugsfähige Verbindlichkeiten fallen ausserdem in verschiedenen Kantonen die Erbschaftsschulden und die Erbgangsschulden in Betracht.

631 Die Erbschaftsschulden

Darunter versteht man jene Schulden, für die der Erblasser zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges persönlich haftete. Sie müssen zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sein; hingegen ist ihre Fälligkeit nicht Voraussetzung für die Abzugsberechtigung. Sie sind in allen Fällen zum Abzug zugelassen, sofern sie noch nicht verjährt sind.

In den meisten Kantonen werden die Schulden direkt **von der Gesamterbschaft abgezogen**, während in einigen (BE, SH, VS und JU) jeder Erbe die seinen Erbteil treffenden Schulden von seinem Erbteil in Abzug bringen kann.

23) Kanton VD: Bei vor dem 1.1.88 abgeschlossenen Verträgen werden nur 50 % der Versicherungsleistung besteuert (Übergangsbestimmung). Wenn dieser Betrag die Hälfte der erhaltenen Kapitalleistung übersteigt, berechnet sich die Steuer jedoch nach dem Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers.

632 Die Erbgangsschulden (Todesfall- und Teilungskosten)

Unter Erbgangsschulden versteht man Ausgaben, die durch den Erbgang selbst verursacht wurden. Sie sind nicht in der Person des Erblassers begründet, sondern erst mit und aus Anlass des Todesfalles entstanden.

Als solche fallen namentlich in Betracht: die standesgemässen und ortsüblichen **Beerdigungskosten** (Auslagen für Todesanzeigen, Danksagungen, Honorierung der Geistlichen usw.). Weiter werden zum Abzug zugelassen die Kosten der Siegelung und der Inventaraufnahme, die Testamentseröffnungskosten, die Auslagen für die Erbschaftsverwaltung, die amtliche Liquidation und die Willensvollziehung sowie die Kosten der Verschollenerklärung des Erblassers. Abzugsberechtigt sind auch die Kosten für Prozesse, die zur Erlangung der Erbschaft oder des Vermächtnisses notwendig waren.²⁴⁾

Da die Erbgangsschulden nicht von den Erben persönlich zu tragen sind, sondern nach den zivilrechtlichen Regeln aus dem Nachlass zu begleichen sind, **können** sie grundsätzlich vom unverteilten Nachlass **in Abzug gebracht** werden.

Bei der Erbschaftsteuer wird die **Abzugsfähigkeit** dieser Schulden und übrigen Spesen grundsätzlich in fast allen Kantonen angenommen.

Ausdrücklich erwähnt ist dieser **Abzug** in der Mehrheit der kantonalen Steuergesetze: ZH, BE, UR, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS und NE. In den übrigen Kantonen geht die Praxis in dieselbe Richtung.

Einschränkungen kennen folgende Kantone:

- 632.1 gewisse Erbteilungskosten werden vom Abzug ausgeklammert: ZH, BE, FR, BS und JU;
- 632.2 Abzug der Bestattungskosten (pauschal 10'000 Franken; auf Vorweisung von Belegen können jedoch bis 15'000 Franken abgezogen werden): FR;
- 632.3 nur Abzug der ortsüblichen Bestattungskosten und des Grabunterhalts: GR;
- 632.4 zum Abzug zugelassen sind nur die standesgemässen und ortsüblichen Bestattungskosten, die Kosten für die vom Richter verordnete Erbschaftsverwaltung sowie die Kosten für die Testamentseröffnung und den -vollzug: TI;
- 632.5 Pauschalabzug von 7'500 Franken für Beerdigungskosten und andere durch den Tod verursachte Kosten: NE;
- 632.6 sehr restriktive Praxis: GE.

633 Ansprüche der Hausgenossen

Die Kantone ZH, BE, LU, NW, GL, SO, BS, AR, AI, SG, GR, AG, TG und VD gewähren Erben, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebten, einen auf 30 Tage begrenzten Unterhaltsanspruch, der als Erbschaftsschuld abgezogen werden darf (Art. 474 und 606 ZGB).

24) Die Prozesskosten können in der Regel vom Erbteil des Prozessführers abgezogen werden und nicht von der Gesamterbschaft.

7 DIE STEUERVERANLAGUNG

Stirbt ein Steuerpflichtiger und ist anzunehmen, dass steuerbares Vermögen vorhanden ist, ist die Steuerverwaltung nach der Mehrzahl der Steuergesetze verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist ein **Nachlassinventar** über den Nachlass sowie über das Vermögen der durch den Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Ehefrau und Kinder unter elterlicher Gewalt) aufzunehmen.²⁵⁾

Sie kann dabei die Mitwirkung der für die Siegelung und Inventaraufnahme zuständigen Amtsstellen oder Amtspersonen des Kantons und der Gemeinden in Anspruch nehmen.

Ist dagegen nach den Umständen anzunehmen, dass der Verstorbene kein Vermögen hinterlässt, kann die Errichtung eines Inventars auch unterbleiben.

71 Die Veranlagung der Erbschaftssteuer

Die Veranlagung der Erbschaftssteuer erfolgt mehrheitlich auf der Grundlage eines **Nachlassinventars**.

Dieses wird im allgemeinen durch eine kantonale Behörde, manchmal unter Mitwirkung der Wohnsitzgemeinde des Erblassers, vereinzelt auch nur durch letztere aufgenommen.

Eine Reihe von Kantonen sieht aber keine kantonrechtliche Inventarisierung vor. Hier erfolgt die Veranlagung aufgrund eines **Privatinventars** der Erben oder aufgrund anderer Angaben (**Steuererklärung**, Inventar für die direkte Bundessteuer).

Im Einzelnen sehen die Kantone folgende Regelungen vor:

- 711 Veranlagung aufgrund eines **von kantonalen Behörden erstellten Inventars**: GL, BS, FR, SO, AI, VD und NE.
- 712 Veranlagung aufgrund eines **von kantonalen Behörden unter Mitwirkung der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen erstellten Inventars**: BL, SG und TG.
- 713 Veranlagung aufgrund eines **von der Wohnsitzgemeinde erstellten Inventars**: ZH, LU, UR, NW, AR, SH und AG.
- 714 Veranlagung aufgrund eines **von den Erben erstellten Inventars**: TI im Weiteren AI und SG, sofern kein amtliches Inventar aufgenommen wird.
- 715 Veranlagung aufgrund einer von den Steuerpflichtigen/Vermächtnisnehmern innert einer gewissen Frist eingereichten **Steuererklärung**: OW (30 Tage), ZG (90 Tage) und GE (90 Tage, auch wenn ein Steuerinventar vorhanden ist);
- 715.1 dito, jedoch nur in allen nicht inventarpflichtigen Fällen: BE (4 Monate) und JU (30 Tage); siehe Ziff. 716.1 und 716.2;

25) *Durch die Inventarisierung soll den Steuerbehörden u.a. Gelegenheit geboten werden festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung vorliegen. Wenn auch die Inventarisationsbehörde keine besonderen Nachforschungen über das vom Erblasser erzielte Einkommen durchführt, so lassen sich doch aus den Feststellungen über das Vermögen in der Regel Schlüsse auf das Einkommen der Vorjahre (Erträge von Wertpapieren und Forderungen, Mietzinseinnahmen, Renteneinkommen) ziehen.*

- 715.2 dito; die Steuerverwaltung kann jedoch eine Inventarisierung anordnen: VS (30 Tage); im Weiteren GR, wo jedoch nur eine Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen besteht (90 Tage nach dem Tod des Erblassers), nicht aber für die Anordnung eines Inventars;
- 715.3 dito (30 Tage), aber zusätzlich zur Steuererklärung wird in jedem Fall durch die kantonale Steuerverwaltung ein Inventar erstellt: OW.
- 716 Veranlagung aufgrund einer Steueranzeige, begleitet von einer **notariellen Feststellungs-urkunde (Steuerinventar)**, wenn das Rohvermögen einen bestimmten Betrag übersteigt:
- 716.1 100'000 Franken oder bei unklaren Verhältnissen: BE;
- 716.2 35'000 Franken: JU.

72 Die Veranlagung der Schenkungssteuer

Während die Erbschaftssteuern im Allgemeinen auf der Grundlage des amtlichen Nachlassinventars berechnet werden, tritt in der Schenkungsbesteuerung an dessen Stelle die **Steuererklärung**. Diese wird in der Mehrheit der Kantone vom **Beschenkten** verlangt, welcher sie innerhalb einer gewissen Frist dem kantonalen Steueramt einzureichen hat. Vereinzelt ist auch der Schenker anmeldepflichtig.

Die verschiedenen kantonalen Regelungen sind:

- 721 Veranlagung aufgrund einer **Steuererklärung (oder Steueranzeige) des Beschenkten** in: ZH, BE, OW, NW, FR, SO, AR, AI, SG, GR, TG, VS und JU;
- 721.1 dito; wohnt der Beschenkte aber ausserhalb des Kantons, so obliegt die Anzeigepflicht dem Schenker: ZG und TI;
- 721.2 dito; hat der Beschenkte aber keinen Wohnsitz in der Schweiz, obliegt die Meldepflicht dem Schenker: GL;
- 721.3 dito, aber eine einfache Mitteilung seitens des Beschenkten innert 3 Monaten genügt: UR.
- 722 **Schenker und Beschenkter haben den Vermögensanfall** spätestens mit Abgabe der nächsten Steuererklärung **zu melden**. Beschenkte, die im Kanton keine solche Erklärung einreichen müssen, haben den Anfall innert 3 Monaten zu melden: AG.
- 723 Veranlagung aufgrund einer **Anzeige der Parteien (Schenker und Beschenkter)**, wobei der Beschenkte innerhalb einer vorgeschriebenen Frist seine Anzeige einzureichen hat: BL und SH.
- 724 Für Schenkungen **ohne öffentliche Urkunde** (d.h. Schenkungen, bei denen es nicht um Liegenschaften oder Teile davon oder um beschränkte dingliche Rechte geht): Veranlagung aufgrund einer **Anzeige der Parteien** (in der Praxis der Schenker) spätestens beim Einreichen der nächsten ordentlichen Steuererklärung: VD und NE.
- 725 Veranlagung aufgrund einer **Anzeige des Schenkers oder Beschenkten**; die Anzeigepflicht obliegt beiden solidarisch: GE;
im Weiteren BS, wo die Parteien aber der Steuerverwaltung von Zuwendungen unter Lebenden (ausser Ehegatten, sofern sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben) innert 30 Tagen, spätestens aber mit der ordentlichen Steuererklärung (Einkommen und Vermögen) für das Schenkungsjahr Kenntnis zu geben haben.

8 DER STEUERTARIF

Soweit die Kantone eine Schenkungssteuer erheben, wenden sie in der Regel dafür denselben Tarif an wie für die Erbschaftssteuer, ausser GR (keine Steuer auf den Erbteilen, sondern nur auf dem gesamten Nachlass und auf Schenkungen) und GE (unterschiedliche Tarife). Der Kanton LU erhebt keine Schenkungssteuer.

Die **Erbschaften** und **Schenkungen** unterliegen also **in den meisten Fällen derselben Besteuerung**.

Die **Steuertarife** der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in den Kantonen sehr unterschiedlich, aber fast alle mehr oder weniger **progressiv** ausgestaltet.

In den meisten Kantonen richten sich die **Steuertarife** einerseits nach dem **Verwandtschaftsgrad** und andererseits nach der **Höhe des Vermögensanfalles**, wobei die Kombination dieser zwei Elemente einen progressiven Tarif ergibt. In einigen Kantonen stützt sich der Tarif nur auf den Verwandtschaftsgrad.

Einige Kantone kennen auch **kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuern**, deren Tarife sich **von den kantonalen unterscheiden**.

81 Kantonssteuer

811 Erbanfallsteuer und Schenkungssteuer

Die meisten Gesetze bestimmen zunächst, wie viele Prozente des Vermögensanfalls die Erben und Beschenkten aufgrund des **Verwandtschaftsgrades** zu entrichten haben. Zu dieser einfachen Steuer werden dann nach der **Höhe des Vermögensanfalles** meist noch **progressive Zuschläge** erhoben.

Im Einzelnen ergibt sich in den Kantonen folgendes Bild:

- 811.1 **Progressive Steuer** je nach **Höhe des Vermögensanfalls**, mit verschiedenen Tarifen je nach **Verwandtschaftsgrad**: ZG, SO, AG und VD;
im Weiteren GE, wo dazu vom Grossen Rat jährlich "centimes additionnels" festzusetzen sind, wobei bei der Erbschaftssteuer die Nachkommen, Vorfahren und der überlebende Ehegatte vom Zuschlag befreit werden. Zudem können frühere Zuwendungen einen Einfluss auf die Progression des Tarifs haben;
- 811.2 **proportionaler Steuertarif** abgestuft nach **Verwandtschaftsgrad**; dazu **progressiver Zuschlag je nach Höhe des Vermögensanfalles**: LU, BS und TG²⁶⁾;
im Weiteren GL, wo die Gesamtbelastung (ohne Bausteuer) indessen 25 % des steuerbaren Vermögensanfalles nicht übersteigen darf;
- 811.3 **proportionaler Steuertarif** abgestuft nach **Verwandtschaftsgrad**; dazu **progressiver Zuschlag aufgrund des Verwandtschaftsgrades und der Höhe des Vermögensanfalles**: JU;

26) Kanton TG: Der Steuersatz reduziert sich auf die Hälfte für Steuerpflichtige, die zur Weiterführung des Unternehmens mindestens 40% Anteile durch Schenkung, Erbvorbezug oder Erbteilung übernehmen. Die Reduktion fällt nachträglich dahin, wenn die Vermögenswerte innert zehn Jahren seit der Übernahme veräussert werden.

- 811.4 **progressive Steuer**, abgestuft nach der **Höhe des Vermögensanfalles**; dazu **Vielfaches je nach Verwandtschaftsgrad**: ZH, BE UR, BL und SH;
- 811.5 **zwei** nach der **Höhe des Vermögensanfalls progressive Steuertarife**, die je nach **Verwandtschaftsgrad** zur Anwendung kommen; zusätzlich **Vielfaches nach Verwandtschaftsgrad** (mit Höchstsätzen für jeden Grad): TI (1-3 mal; Höchstsatz zwischen 15,5 und 41 %);
- 811.6 **proportionale Steuer** abgestuft nach **Verwandtschaftsgrad** (keine Berücksichtigung der Höhe des Vermögensanfalls): OW, NW, FR, AR, AI, SG, VS und NE;
- 811.7 **proportionale Steuer** von 5 % für Schenkungen: GR.

812 Nachlasssteuer

Der Steuertarif ist progressiv abgestuft nach der Höhe des steuerbaren Nachlassvermögens: SO und GR.

82 Gemeindesteuer

Eine Gemeindesteuer auf Erbschaften und Schenkungen kennen nur die Kantone FR, GR und VD. Die Gemeinden des Kantons LU sind berechtigt, eine Erbanfallsteuer auf dem an die Nachkommen gelangenden Vermögen zu erheben (Schenkungen, die in den letzten 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgten, werden als Erbschaften besteuert).

Die Berechnung dieser Steuer erfolgt jedoch unterschiedlich:

- 821 **Proportionaler Steuertarif** abgestuft nach **Verwandtschaftsgrad**; dazu **progressiver Zuschlag** je nach **Höhe des steuerbaren Vermögensanfalles**. Dieser Zuschlag erhöht sich um einen bestimmten Prozentsatz, der zwischen 10 % (bei Vermögensanfällen zwischen 40'000 und 80'000 Franken) und 100 % (bei Vermögensanfällen über 400'000 Franken) liegt: GR (Gemeinde Chur);
- 822 **proportionaler Steuertarif** (max. 1 %); dazu **Zuschlag je nach Höhe des Vermögensanfalles** wie für den Kanton: LU;
- 823 kein eigener Steuertarif, jedoch sind die Gemeinden befugt, bis zur Höhe der kantonalen Steuer (= max. 100 %) "**centimes additionnels**" zu erheben: FR und VD.

9 BEGLEICHUNG DER STEUERSCHULD MIT KULTURELLEN GÜTERN

Die Kantone GE und JU kennen eine "Begleichung der Steuerschuld mit Naturalgütern", was bedeutet, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit **kulturellen Gütern** beglichen werden können.

Mittels Zustimmung des Steuerpflichtigen und des Staates kann die Erbschafts- und Schenkungssteuer nämlich insgesamt oder teilweise durch Übertragung kultureller Güter bezahlt werden. Als kulturelle Güter gelten Möbel von hohem künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Wert, wie zum Beispiel:

- Kunstgegenstände
- Bücher
- Sammelgegenstände oder auch
- Dokumente

Die Bezahlung der Steuer mit Immobilien ist ausgeschlossen.

Es ist nicht notwendig, dass die vorgeschlagenen Zahlungsmittel aus der – der Steuer unterliegenden – Erbschaft oder Schenkung stammen.

Die endgültige Entscheidung, eine solche Zahlungsart zu akzeptieren oder abzulehnen, fällt in die Zuständigkeit des Vorstehers des kantonalen Finanzdepartements.

91 Auf Verlangen des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige, der die gesamte Steuer oder einen Teil davon mit kulturellen Gütern bezahlen will, muss dies spätestens 30 Tage nach der Eröffnung des Veranlagungsverfügung verlangen.

Seine Anfrage muss die genaue Beschaffenheit eines jeden Kulturgutes, welches er dem Staat zur Bezahlung der Steuer vorschlägt, beschreiben und dessen Übertragungswert (Verkehrswert oder tieferer Wert) angeben.

92 Auf Verlangen des Staates

Mit dem Einverständnis des Vorstehers des kantonalen Finanzdepartements kann die Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen von Amtes wegen vorschlagen, die Steuer mit Kulturgütern zu bezahlen, die er namentlich durch Erbschaft oder Schenkung erhalten hat.

In diesem Fall hat der Steuerpflichtige innert einer ihm von der Steuerverwaltung gesetzten Frist die Beschaffenheit und den Wert eines jeden Kulturguts anzugeben, das er dem Staat übertragen will. Verstreichet die angesetzte Frist ohne Antwort, verfällt das Angebot der kantonalen Steuerbehörde.

10 DIE STRAFBESTIMMUNGEN

Art und Ausmass der Strafen, die Widerhandlungen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern nach sich ziehen, sind in der Schweiz seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ziemlich einheitlich geregelt.²⁷⁾

Alle Kantone unterscheiden die einfachen Bussen, die wegen **Widerhandlungen gegen Ordnungsvorschriften** ausgesprochen werden, von den Geldstrafen, die sie bei **Steuerhinterziehung** verhängen.

Steuerhinterziehung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig handelt oder Handlungen unterlässt und damit bewirkt, dass er nicht oder nur ungenügend veranlagt wird.

Das Schweizer Steuerrecht unterscheidet die so genannte "**einfache Steuerhinterziehung**" (siehe Ziffer 10.1) von der **qualifizierten Steuerhinterziehung**, welche auch als **Steuerbetrug** bezeichnet wird (siehe Ziffer 10.3).

Besonderes Gewicht kommt im Rahmen der Erbschaftssteuer einer speziellen Form der Steuerhinterziehung zu, den **Inventardelikten**. Ihnen ist das Kapitel 10.2 gewidmet.

10.1 Die einfache Steuerhinterziehung

Die so genannte "einfache" Steuerhinterziehung wird im Allgemeinen mit **Steuerbussen**, die durch die Steuerverwaltung ausgesprochen werden, geahndet, wobei die Massnahme einerseits vom hinterzogenen Steuerbetrag, andererseits von der Schwere der Schuld abhängt.

Fast alle schweizerischen Steuergesetze (DBG, StHG und kantonale Steuergesetze) sehen vor, dass der Täter einer einfachen Steuerhinterziehung im Bereich der direkten Bundessteuer oder der kantonalen und kommunalen Steuern mit einer zu seiner Schuld verhältnismässigen, **administrativen Busse** (auch "Steuerbusse" genannt) rechnen muss, die einen Drittel bis das Dreifache der hinterzogenen Steuer beträgt (Art. 175 Abs. 2 DBG; Art. 56 Abs. 1 StHG).²⁸⁾

Im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern, sieht GE kein Minimum für die Steuerbussen vor und setzt das Maximum auf das doppelte des hinterzogenen Steuerbetrags fest.

In der Regel **beträgt diese Busse gleich viel wie der einfache hinterzogene Steuerbetrag**²⁹⁾, welcher selbstverständlich zusätzlich zur Busse (inklusive Verzugszinsen) bezahlt werden muss (= Nachsteuer).

27) Für Einzelheiten siehe auch den Artikel "Die Strafbestimmungen bei den direkten Steuern" der STEUERINFORMATIONEN, Band I, Register E.

28) Die Begriffe in diesem Zusammenhang werden von den kantonalen Steuergesetzen nicht einheitlich verwendet, was verwirrend sein kann.

Um dem Leser die Differenzierung zwischen den beiden Bussarten zu erleichtern, haben wir in der Folge zwischen "Steuerbusse", welche eine administrative Strafe ist und von den Steuerbehörden ausgesprochen wird, und "strafrechtlicher" Busse, die vom Strafrichter verhängt wird, unterschieden.

29) Der hinterzogene Betrag entspricht der Differenz zwischen dem berechneten Steuerbetrag im Hinterziehungsverfahren und dem sich aus der ursprünglichen Veranlagung ergebenden Betrag. Er wird im Nachsteuerverfahren festgelegt.

Damit schreibt das DBG eine **Regelstrafe** vor, die zur Anwendung kommt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde und keine besonderen Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe vorliegen.

Andernfalls kann der Multiplikationskoeffizient des hinterzogenen Betrags im Verhältnis zum subjektiven Element (= Verschuldungsgrad) der Übertretung variieren:

- "**Schweres Verschulden**" liegt etwa vor bei Rückfall oder wenn der Steuerpflichtige über besondere steuerliche Fachkenntnisse oder über keinerlei Skrupel verfügt. In diesen Fällen kann die Busse bis zu einer Höhe vom **Dreifachen der hinterzogenen Steuer** (= 300 %) ausfallen.
- "**Leichtes Verschulden**" ist bei mildernden Umständen, wie zum Beispiel bei leichter Fahrlässigkeit, kooperativem Verhalten des Steuerpflichtigen bei der Feststellung des vollständigen Sachverhaltes usw., gegeben. In diesen Fällen kann die Busse **auf einen Drittel der hinterzogenen Steuer reduziert werden**.

Im Falle der **Selbstanzeige**, wo der Steuerpflichtige die Hinterziehung selbst anzeigt, bevor die Steuerbehörden davon erfahren, sieht das Harmonisierungsgesetz vor, dass die Busse sogar bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert werden kann (Art. 56, Abs. 1 in fine StHG).

10.2 Inventardelikte

Stirbt eine Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und ist anzunehmen, dass steuerbares Vermögen vorhanden ist, so ist nach allen betreffenden Steuerordnungen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Todes ein **Inventar über den Nachlass aufzunehmen** sowie über das Vermögen der durch den Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Art. 154 bis 159 DBG; Art. 54 StHG).

Das Inventar schliesst das Vermögen des Verstorbenen, dasjenige des mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners und dasjenige von minderjährigen Kindern unter elterlicher Sorge ein, und zwar geschätzt auf den Todestag.

Dank Inventarisierung kann die Steuerbehörde feststellen, ob Anhaltspunkte für Steuerhinterziehungen vorliegen; aus den Feststellungen über das Vermögen ergibt sich die Möglichkeit, Schlüsse auf das in den Vorjahren erzielte Einkommen (z.B. Ertrag von Wertpapieren und Forderungen, Mietzeinaufnahmen, Renteneinkommen usw.) zu ziehen.

Vor Abschluss des Inventars und ohne Zustimmung der Inventarisationsbehörde dürfen die Erben nicht über Gegenstände des Nachlasses verfügen.

Wenn ersichtlich ist, dass kein Vermögen vorhanden ist, muss, wie bereits erwähnt, natürlich auch kein Inventar erstellt werden.

10.21 Begriff

Als Inventardelikte bezeichnen die Steuerordnungen namentlich die **Verheimlichung** oder die **vorsätzliche Hinterziehung**, d.h. die Beiseiteschaffung **von Erbschaftsgütern**.³⁰⁾

Für die Strafbarkeit ist immer ein vorsätzliches Handeln erforderlich.

Nach Artikel 56 Absatz 4 StHG ist strafbar, wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen. Auch der Versuch ist strafbar.

Als Täter kommen in Frage die Erben, die gesetzlichen Erbenvertreter, die Testamentsvollstrecker oder Drittpersonen. Dritte, die ein gesetzlich geschütztes Berufsgeheimnis zu wahren haben (Banken, Notare, Anwälte), sind jedoch nur zur Auskunft an die Erben verpflichtet und können nur wegen Verletzung dieser Pflicht bestraft werden.

Die Kantone umschreiben die Straftatbestände im Inventarbereich analog zum StHG.

Teils sind die Inventardelikte in den Einkommens- und Vermögenssteuergesetzen, teils in den Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen geregelt.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass Inventardelikte auch bei der **direkten Bundessteuer** (Art. 178 DBG) geahndet werden, dies obwohl der Bund keine Erbschaftssteuer erhebt. Aber mit einem Inventardelikt hinterzieht der Steuerpflichtige nicht nur Erbschaftssteuern, sondern entzieht der öffentlichen Hand auch spätere (Einkommens)Steuern, die auf den Einkünften aus der Erbschaft erhoben werden und somit auch der direkten Bundessteuer unterliegen.

10.22 Strafen

Sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene sind für Verheimlichung von Erbschaftsgütern Bussen vorgesehen:

- **administrative Bussen bis 10'000 Franken im Normalfall;**
- **administrative Bussen bis 50'000 Franken in schweren Fällen oder bei Rückfall.**

Vorbehalten bleibt auch der Bezug der Nachsteuer.

Auch der Versuch zur Begehung eines Inventardeliktes ist strafbar, allerdings kann die Strafe milder sein (Art. 178 Abs. 2 und 3 DBG; Art. 56 Abs. 4 StHG).

30) *Unter Verheimlichung versteht man alle Handlungen, die zum Zwecke haben, das Nachlassvermögen zum Scheine zu mildern, so beispielsweise das Vortäuschen von Verpflichtungen oder Drittanprüchen.*

Die Beiseiteschaffung besteht in der Entfernung des betreffenden Gegenstandes aus dem Raum oder einem anderen Bereich (z.B. Tresor), der dem inventarisierenden Beamten zugänglich ist.

10.3 Die qualifizierte Steuerhinterziehung (Steuerbetrug)

Von der einfachen Steuerhinterziehung unterscheiden im Prinzip alle Steuergesetze die qualifizierte Steuerhinterziehung, den so genannten **Steuerbetrug**.

Es gilt in der Regel, dass ein **Steuerbetrug** vorliegt, wenn es einem Steuerpflichtigen gelingt, einer Besteuerung ganz oder teilweise zu entgehen, indem er vorsätzlich den Steuerbehörden **falsche, gefälschte oder inhaltlich unwahre** Urkunden zur Rechtfertigung der falschen Angaben in seiner Steuererklärung vorlegt (= **Gebrauch von falschen Beurkundungen**).

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonebene liegt ein Steuerbetrug vor, wenn die Steuerbehörde in einer raffinierten Art und Weise getäuscht wird, indem absichtlich Gebrauch von falschen Beurkundungen gemacht wird (Art. 186 DBG und Art. 59 Abs. 1 StHG).

Die Tat ist vollzogen, sobald die Urkunden in den Besitz der Steuerverwaltung gelangen.

Solche **Steuerdelikte** werden mit höheren Geldstrafen, die in der Regel durch den Richter ausgesprochen werden (sog. **Strafbusse**) oder sogar mit Freiheitsentzug geahndet. Diese Strafen werden in der Regel zusätzlich zur Steuerbusse für Hinterziehung verhängt.

Alle Steuergesetze, auf Bundes- und Kantonebene, sehen vor, dass der Steuerbetrug den Charakter eines eigentlichen strafrechtlichen Vergehens hat, dessen Begehung auch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann (Art. 186 DBG und Art. 59 StHG).

Der Täter eines Steuerbetruges kann mit³¹⁾

- **Gefängnisstrafe**³²⁾ und/oder
- einer **Strafbusse** bis zu **30'000 Franken** bestraft werden.

Die Strafen für die direkte Bundessteuer werden dabei durch die zuständigen kantonalen Strafgerichte ausgesprochen (vgl. Art. 188 Abs. 1 DBG).

Die **Erhebung einer Nachsteuer** bleibt in jedem Fall vorbehalten.

31) Der Kanton GE macht eine Ausnahme: Arreste für 1 – 30 Tage und/oder Busse bis 2'000 Franken.

32) Nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und ohne anderslautende Bestimmungen ist die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe drei Tage und die längste drei Jahre (Art. 36 StGB) und der Höchstbetrag der Busse 40'000 Franken (Art. 48 Ziff. 1 StGB).

11 VERJÄHRUNGSFRISTEN

11.1 Verjährung des Steueranspruchs

11.11 Veranlagungsverjährung

In der Mehrheit der Kantone **erlischt das Recht, ein Veranlagungsverfahren** im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern **einzuleiten normalerweise nach 5 Jahren**. Gewisse Kantone kennen aber eine andere Veranlagungsverjährung (z.B. Frist von 10 Jahren).

Diese Fristen gelten nur für Fälle, in denen ohne Verschulden des Steuerpflichtigen eine Veranlagung unterblieben ist. Andernfalls bleibt die Einleitung eines Hinterziehungs- oder Betrugsverfahrens vorbehalten, weil dieses auch dann eröffnet werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger zum Beispiel einen Steuerbetrag dem Staat vorenthält, indem er keine Steuererklärung einreicht und sich damit der Veranlagung entzieht (siehe dazu Ziff. 10.12).

Diese Fristen können im Prinzip weder ruhen noch unterbrochen werden, ausser in den Kantonen BE, LU, OW, GL, BS, BL, AR, AI, SH, SG, AG, GR, VS, NE, GE und JU.

Die kantonalen Abweichungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- 11.111 **Fünf Jahre** nach Ablauf des Jahres, in dem der Erbgang eröffnet oder die Schenkung vollzogen wurde: NW;
- 11.111.1 dito, aber mit einer absoluten maximalen Verjährungsfrist von zehn Jahren nach Entstehung des Steuerforderung (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): SH und GR;
- 11.111.2 dito, aber mit einer absoluten maximalen Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): BE, LU, OW, GL, BS, BL, AR, AI, SG, AG, VS und NE.
- 11.112 **Fünf Jahre** in den meisten Fällen; zehn Jahre für die nicht angegebenen Erbschaften; im Weiteren in gewissen Fällen eine Frist von zwei und zweieinviertel Jahren: GE.
- 11.113 **Fünf Jahre** von der Erbschaftseröffnung oder dem Schenkungsvollzug an; 10 Jahre bei Verfahrenspflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen; mit einer absoluten Verjährungsfrist von fünfzehn Jahren (bei Fristunterbrechung oder Stillstand): JU.
- 11.114 **Zehn Jahre:**
 - 11.114.1 vom Vermögensübergang an; im Weiteren beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen oder steht still während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung wesentlich sein kann: ZH, UR und TG; im Weiteren ZG, aber von der Entstehung des Steueranspruchs an;
 - 11.114.2 von der Entstehung des Steueranspruchs an; im Fall einer nicht deklarierten Erbschaft beträgt die Frist zwanzig Jahre, kann aber in gewissen Fällen auch auf zwei oder fünf Jahre festgesetzt werden: FR;
 - 11.114.3 vom Entstehen des Steueranspruchs an, aber bei beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist fünf Jahre seitdem das Steueramt vom Vermögensübergang erfahren hat: SO;
 - 11.114.4 nach Ende des Jahres, in dem der Erbgang eröffnet oder die Schenkung vollzogen wurde: TI und VD.

Bemerkung: Zum Vergleich sieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden eine Verjährung des Veranlagungsrechts von fünf Jahren vor. Bei Fristunterbrechung oder –stillstand verjährt diese in jedem Fall nach fünfzehn Jahren (Art. 47, Abs. 1 StHG).

11.12 Verjährung bei Hinterziehung

Bei Steuerhinterziehung und sonstigen Widerhandlungen **erlischt** in der Mehrheit der Kantone **das Recht, ein Strafverfahren bzw. Nachsteuerverfahren einzuleiten oder eine Busse zu verhängen, im Allgemeinen nach zehn Jahren.**³³⁾

Einige Kantone kennen zwar auch eine Verjährungsfrist von zehn Jahren, aber nur bei vollendeter Hinterziehung. Sie sehen sonst für andere Arten von Verstössen auch andere Fristen vor. Die übrigen Kantone sehen ganz verschiedene Verjährungsfristen vor, die wie folgt zusammengefasst werden können:

11.121 **Fünfzehn Jahre:** GL.

11.122 **Zehn Jahre:** ZH, BE, OW, NW, SO, BS, BL, SH, TG, TI, VS, VD und NE;

11.122.1 dito, aber bei einer nicht angegebenen Erbschaft beträgt die Frist zwanzig Jahre: FR;

11.122.2 dito, bei vollendeter Steuerhinterziehung mit einer absoluten Frist von fünfzehn Jahren. Bei Hinterziehungsversuch vier Jahre mit einer absoluten Frist von sechs Jahren: LU und JU;

11.122.3 dito bei vollendeter Hinterziehung; vier Jahre bei versuchter Hinterziehung und zwei Jahre bei Verletzung von Verfahrenspflichten: ZG und AR; im Weiteren AI und SG, wobei die absoluten Fristen auf 15, 6 bzw. 3 Jahre verlängert werden. Im Nachsteuerverfahren beträgt die Frist der Einleitungsverjährung 10 Jahre und die Frist der Veranlagungsverjährung 15 Jahre;

11.122.4 dito bei vollendeter Hinterziehung; vier Jahre bei versuchter Steuerhinterziehung: GR.

11.123 **Fünf Jahre** (=relative Frist) für die ordentlichen Einleitungs- und Verwirkungsfristen des Nachsteuerverfahrens bzw. die ordentlichen Verjährungsfristen der verschiedenen Tatbestände des Steuerstrafrechts. Die absolute Verjährungsfrist beträgt **zehn Jahre:** AG.

11.124 **Fünf Jahre** für Steuermahnungen und Steuerbussen (siehe auch Ziff. 11.112). Für Strafverfolgungen im Betrugsfall: ein Jahr seit der Hinterlegung der Erbschaftserklärung oder der Schenkungseintragung. Diese Frist läuft nicht während administrativen oder strafrechtlichen Rekursverfahren: GE.

11.125 **Zwei Jahre** bei vollendeter Steuerhinterziehung; vier Jahre bei vollendetem Steuerbetrug mit absoluten Verjährungsfristen von vier resp. zehn Jahren: UR.

Bemerkung: Zum Vergleich sieht das StHG vor, dass die Strafverfolgung nach zehn Jahren verjährt (relative Verjährungsfrist), wobei die absolute Frist (mit Einbezug einer eventuellen Unterbrechung oder einem Stillstand) fünfzehn Jahre beträgt (Art. 58, Abs. 2 und 3 StHG).

33) Diese Fristen kennen im Prinzip – ausser LU, UR, AG und JU - keine Unterbrechung und keinen Stillstand.

11.2 Verjährung der Steuerforderung

Von der Verjährung des Steueranspruchs (Ziff. 10.1) gilt es die Verjährung der Steuerforderung, die so genannte Bezugsverjährung, zu unterscheiden, welche das **Recht der Steuerbehörden, eine rechtskräftig veranlagte Steuer zu beziehen**, befristet. Diese letztgenannte Frist betrifft also nur die Forderungen aus der Steuerpflicht (= Steuerschulden).

In allen Kantonen beträgt die **Verjährungsfrist fünf Jahre**. Der Lauf der Bezugsverjährung wird **durch jede Einforderungshandlung unterbrochen und ruht, solange der Steuerpflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann** (d.h. bei Fehlen eines Wohnsitzes in der Schweiz).

Diese Fristen, welche sowohl auf ordentliche Steuerforderungen wie auch auf Nachsteuer- und Busenforderungen Anwendung finden, sind die folgenden:

- 11.21 **Fünf Jahre** seit Fälligkeit der Forderung (d.h. nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist): UR;
im Weiteren, aber maximal zehn Jahre nach Ende des Jahres, während dem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist: ZH, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, GR, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VS, NE und JU.
- 11.22 **Fünf Jahre** von Fälligkeit der Forderung an: BE, LU, FR und VD.
- 11.23 **Fünf Jahre** ab Versand der Erbschaftssteuerrechnung, resp. ab Fälligkeit der Schenkungssteuerforderungen: GE.

Bemerkung: *Das StHG präzisiert, dass die Steuerforderungen fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, verjähren. Bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung jedoch spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (Art. 47, Abs. 2 StHG).*

ANHANG: DIE STEUERBELASTUNG

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tabellen enthalten eine Übersicht über die Erbschaftssteuerbelastung in den einzelnen Kantonen im Jahre 2003.³⁴⁾

Sie entstammen dem Werk "**Steuerbelastung in der Schweiz 2003**" (Amtliche Statistik der Schweiz, Reihe 18, Öffentliche Finanzen).

Die zur Erhebung und Bearbeitung des Zahlenmaterials benötigte Zeit hat z.T. einen Rückstand der greifbaren Zahlen gegenüber dem neuesten Stand der Gesetzgebung zur Folge.

Eine reine Extrapolation der 2003-er Zahlen auf heutige Belastungsverhältnisse ist daher für all jene Kantone nicht möglich, in welchen in der Zwischenzeit Steuergesetzrevisionen vorgenommen wurden. Solche Revisionen können die Steuerbelastung wesentlich beeinflussen und das in den Tabellen aufgezeichnete Bild deutlich verändern.

In diesen Fällen können in der Regel bei der entsprechenden kantonalen Steuerverwaltung aktuelle Zahlen angefordert werden.

Bemerkung:

Im Vergleich zu den Steuerbelastungstabellen der nachstehenden Seiten können wir schon folgende in der Zwischenzeit eingetretene Gesetzesänderungen bekannt geben:

- GE: Ab Mitte 2004 sind der überlebende Ehegatte, die direkten Nachkommen und Vorfahren gänzlich von der Steuer befreit.
- VD: Ab 2005 ist der überlebende Ehegatte steuerbefreit und die direkten Nachkommen kommen in den Genuss einer Freigrenze von 250'000 Franken.

Tabelle 1: Belastung durch die Nachlasssteuer (Stand 1.1.2003)

Kantone	Nachlass in Franken													
	10'000		20'000		50'000		100'000		200'000		500'000		1'000'000	
	Nachlasssteuer													
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Solothurn	80	0.8	160	0.8	400	0.8	800	0.8	1'600	0.8	4'000	0.8	9'000	0.9
Graubünden	100	1.0	200	1.0	500	1.0	1'000	1.0	3'840	1.9	19'600	3.9	40'000	4.0

34) *Schenkungen unterliegen in der Regel den gleichen Besteuerungsgrundsätzen (persönliche Abzüge vom Vermögensanfall und/oder Steuersätze) wie Erbanfälle. Gegenüber der Erbschaftssteuer abweichende Besteuerungsgrundsätze kommen in den Kantonen LU, SO, BS, GR, VD, GE und JU zur Anwendung.*

Die Belastung durch die Schenkungssteuer ist demzufolge in den meisten Kantonen identisch mit der Erbschaftssteuer oder weicht nur unwesentlich davon ab. Deshalb wird auf die Darstellung der Schenkungssteuerbelastung verzichtet.

**Tabelle 2: Belastung der Erbanfälle an Kinder und Ehegatten mit Kindern
(Stand 1.1.2003)**

Steuerhoheit	Erbfälle an Kinder								Erbfälle an Ehegatten mit Kindern							
	20'000 Fr.		50'000 Fr.		100'000 Fr.		500'000 Fr.		20'000 Fr.		50'000 Fr.		100'000 Fr.		500'000 Fr.	
Kantone	Erbfallsteuern															
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
Zürich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bern	-	-	-	-	-	-	5'500	1.1	-	-	-	-	-	-	-	
Luzern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Uri	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Schwyz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Obwalden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nidwalden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Glarus	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Zug	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Freiburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Solothurn 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Basel-Stadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Basel-Landschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Schaffhausen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Appenzell A.Rh.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Appenzell I.Rh.	-	-	-	-	750	0.8	6'750	1.4	-	-	-	-	-	-	-	
St. Gallen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Graubünden 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aargau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Thurgau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tessin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Waadt	-	-	-	-	984	1.0	14'295	2.9	-	-	-	-	984	1.0	14'295	2.9
Wallis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Neuenburg	600	3.0	1'500	3.0	3'000	3.0	15'000	3.0	-	-	-	-	-	-	-	
Genf	400	2.0	1'300	2.6	3'050	3.1	21'550	4.3	400	2.0	1'300	2.6	3'050	3.1	21'550	4.3
Jura	150	0.8	500	1.0	1'125	1.1	9'500	1.9	150	0.8	500	1.0	1'125	1.1	9'500	1.9
Gemeinden																
Luzern (Stadt)	220	1.1	700	1.4	1'500	1.5	9'500	1.9	-	-	-	-	-	-	-	-
Freiburg (Stadt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Chur	50	0.3	350	0.7	1'020	1.0	9'700	1.9	-	-	-	-	-	-	-	-
Lausanne 2)	-	-	-	-	984	1.0	14'295	2.9	-	-	-	-	984	1.0	14'295	2.9

1) Kantone, die eine Nachlasssteuer erheben

2) Die Gemeinden können Zuschläge von höchstens 100 % zur kantonalen Steuer erheben

**Tabelle 3: Belastung der Erbanfälle an Geschwister sowie Neffen und Nichten
(Stand 1.1.2003)**

Erbfälle an Geschwister								Erbfälle an Neffen und Nichten								Steuerhoheit
20'000 fr.		50'000 fr.		100'000 fr.		500'000 fr.		20'000 fr.		50'000 fr.		100'000 fr.		500'000 fr.		
Erbfallsteuern																Kantone
fr.	o/o	fr.	o/o	fr.	o/o	fr.	o/o	fr.	o/o	fr.	o/o	fr.	o/o	fr.	o/o	
300	1.5	2'250	4.5	6'750	6.8	67'500	13.5	2'000	10.0	6'000	12.0	14'000	14.0	117'000	23.4	Zürich
600	3.0	2'400	4.8	5'400	5.4	43'800	8.8	1'100	5.5	4'400	8.8	9'900	9.9	80'300	16.1	Bern
1'320	6.6	4'200	8.4	9'000	9.0	57'000	11.4	1'320	6.6	4'200	8.4	9'000	9.0	57'000	11.4	Luzern
1'000	5.0	3'000	6.0	7'000	7.0	50'000	10.0	1'500	7.5	4'500	9.0	10'500	10.5	75'000	15.0	Uri
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Schwyz
-	-	-	-	-	-	-	-	2'000	10.0	5'000	10.0	10'000	10.0	50'000	10.0	Obwalden
1'000	5.0	2'500	5.0	5'000	5.0	25'000	5.0	1'000	5.0	2'500	5.0	5'000	5.0	25'000	5.0	Nidwalden
454	2.3	1'816	3.6	4'086	4.1	44'492	8.9	795	4.0	3'178	6.4	7'151	7.2	77'861	15.6	Glarus
800	4.0	2'040	4.1	4'320	4.3	28'360	5.7	1'200	6.0	3'060	6.1	6'480	6.5	42'540	8.5	Zug
1'200	6.0	3'000	6.0	6'000	6.0	30'000	6.0	1'800	9.0	4'500	9.0	9'000	9.0	45'000	9.0	Freiburg
800	4.0	3'426	6.9	9'115	9.1	50'000	10.0	1'800	9.0	7'709	15.4	20'508	20.5	112'500	22.5	Solothurn 1)
1'350	6.8	3'600	7.2	7'350	7.4	52'290	10.5	1'800	9.0	4'800	9.6	9'800	9.8	69'720	13.9	Basel-Stadt
1'286	6.4	4'725	9.5	11'800	11.8	76'091	15.2	2'143	10.7	7'875	15.8	19'667	19.7	126'818	25.4	Basel-Landschaft
400	2.0	2'600	5.2	7'800	7.8	70'600	14.1	600	3.0	3'900	7.8	11'700	11.7	105'900	21.2	Schaffhausen
3'300	16.5	9'900	19.8	20'900	20.9	108'900	21.8	4'800	24.0	14'400	28.8	30'400	30.4	158'400	31.7	Appenzell A.Rh.
900	4.5	2'700	5.4	5'700	5.7	29'700	5.9	1'350	6.8	4'050	8.1	8'550	8.6	44'550	8.9	Appenzell I.Rh.
2'000	10	8'000	16	18'000	18	98'000	19.6	3'000	15.0	12'000	24.0	27'000	27.0	147'000	29.4	St. Gallen
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Graubünden 1)
1'200	6.0	3'000	6.0	6'000	6.0	73'800	14.8	2'400	12.0	6'000	12.0	12'000	12.0	109'200	21.8	Aargau
880	4.4	2'500	5.0	6'000	6.0	70'000	14.0	1'320	6.6	3'750	7.5	9'000	9.0	105'000	21.0	Thurgau
1'275	6.4	3'485	7.0	7'947	7.9	59'917	12.0	1'657	8.3	4'530	9.1	10'331	10.3	77'892	15.6	Tessin
1'188	5.9	3'498	7.0	8'118	8.1	62'500	12.5	1'782	8.9	5'247	10.5	12'177	12.2	82'500	16.5	Waadt
2'000	10	5'000	10	10'000	10	50'000	10.0	2'000	10.0	5'000	10.0	10'000	10.0	50'000	10.0	Wallis
3'000	15	7'500	15	15'000	15	75'000	15.0	3'600	18.0	9'000	18.0	18'000	18.0	90'000	18.0	Neuenburg 1)
3'339	16.7	8'694	17.4	17'619	17.6	107'919	21.6	4'158	20.8	10'773	21.5	21'798	21.8	128'898	25.8	Genf
1'500	7.5	4'219	8.4	10'312	10.3	70'312	14.1	2'500	12.5	7'031	14.1	17'188	17.2	117'188	23.4	Jura
																Gemeinden
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Luzern (Stadt)
800	4.0	2'000	4.0	4'000	4.0	20'000	4.0	1'200	6.0	3'000	6.0	6'000	6.0	30'000	6.0	Freiburg (Stadt)
250	1.3	1'750	3.5	5'100	5.1	48'500	9.7	250	1.3	1'750	3.5	5'100	5.1	48'500	9.7	Chur
1'188	5.9	3'498	7.0	8'118	8.1	62'500	12.5	1'782	8.9	5'247	10.5	12'177	12.2	82'500	16.5	Lausanne 2)

1) Kantone, die eine Nachlasssteuer erheben

2) Die Gemeinden können Zuschläge von höchstens 100 % zur kantonalen Steuer erheben

**Tabelle 4: Belastung der Erbanfälle an Onkel und Tanten sowie Nichtverwandte
(Stand 1.1.2003)**

Steuerhoheit	Erbfälle an Onkel und Tanten								Erbfälle an Nichtverwandte							
	20'000 Fr.		50'000 Fr.		100'000 Fr.		500'000 Fr.		20'000 Fr.		50'000 Fr.		100'000 Fr.		500'000 Fr.	
	Erbfallsteuern															
Kantone	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
Zürich	2'000	10.0	6'000	12.0	14'000	14.0	117'000	23.4	2'400	12.0	7'200	14.4	16'800	16.8	140'400	28.1
Bern	1'100	5.5	4'400	8.8	9'900	9.9	80'300	16.1	1'600	8.0	6'400	12.8	14'400	14.4	116'800	23.4
Luzern	3'300	16.5	10'500	21.0	22'500	22.5	142'500	28.5	4'400	22.0	14'000	28.0	30'000	30.0	190'000	38.0
Uri	1'500	7.5	4'500	9.0	10'500	10.5	75'000	15.0	3'000	15.0	9'000	18.0	21'000	21.0	150'000	30.0
Schwyz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Obwalden	2'000	10.0	5'000	10.0	10'000	10.0	50'000	10.0	4'000	20.0	10'000	20.0	20'000	20.0	100'000	20.0
Nidwalden	2'000	10.0	5'000	10.0	10'000	10.0	50'000	10.0	3'000	15.0	7'500	15.0	15'000	15.0	75'000	15.0
Glarus	795	4.0	3'178	6.4	7'151	7.2	77'861	15.6	1'135	5.7	4'540	9.1	10'215	10.2	111'230	22.2
Zug	1'200	6.0	3'060	6.1	6'480	6.5	42'540	8.5	2'000	10.0	5'100	10.2	10'800	10.8	70'900	14.2
Fribourg	1'800	9.0	4'500	9.0	9'000	9.0	45'000	9.0	6'000	30.0	15'000	30.0	30'000	30.0	150'000	30.0
Solothurn 1)	1'800	9.0	7'709	15.4	20'508	20.5	112'500	22.5	2'400	12.0	10'279	20.6	27'344	27.3	150'000	30.0
Basel-Stadt	2'250	11.3	6'000	12.0	12'250	12.3	84'150	16.8	4'050	20.3	10'800	21.6	22'050	22.1	156'870	31.4
Basel-Landschaft	2'143	10.7	7'875	15.8	19'667	19.7	126'818	25.4	3'429	17.1	12'600	25.2	31'467	31.5	202'909	40.6
Schaffhausen	600	3.0	3'900	7.8	11'700	11.7	105'900	21.2	1'000	5.0	6'500	13.0	19'500	19.5	176'500	35.3
Appenzell A.Rh.	4'800	24.0	14'400	28.8	30'400	30.4	158'400	31.7	4'800	24.0	14'400	28.8	30'400	30.4	158'400	31.7
Appenzell I.Rh.	1'800	9.0	5'400	10.8	11'400	11.4	59'400	11.9	3'000	15.0	9'000	18.0	19'000	19.0	99'000	19.8
St. Gallen	3'000	15.0	12'000	24.0	27'000	27.0	147'000	29.4	3'000	15.0	12'000	24.0	27'000	27.0	147'000	29.4
Graubünden 1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aargau	2'400	12.0	6'000	12.0	12'000	12.0	109'200	21.8	2'400	12.0	6'000	12.0	12'000	12.0	109'200	21.8
Thurgau	1'320	6.6	3'750	7.5	9'000	9.0	105'000	21.0	1'760	8.8	5'000	10.0	12'000	12.0	140'000	28.0
Tessin	1'657	8.3	4'530	9.1	10'331	10.3	77'892	15.6	3'825	19.1	10'455	20.9	23'842	23.8	179'752	36.0
Waadt	1'782	8.9	5'247	10.5	12'177	12.2	82'500	16.5	3'564	17.8	10'494	21.0	24'354	24.4	125'000	25.0
Wallis	3'000	15.0	7'500	15.0	15'000	15.0	75'000	15.0	5'000	25.0	12'500	25.0	25'000	25.0	125'000	25.0
Neuenburg	4'000	20.0	10'000	20.0	20'000	20.0	100'000	20.0	9'000	45.0	22'500	45.0	45'000	45.0	225'000	45.0
Genf	4'158	20.8	10'773	21.5	21'798	21.8	128'898	25.8	9'576	47.9	24'696	49.4	49'896	49.9	268'296	53.7
Jura	2'500	12.5	7'031	14.1	17'188	17.2	117'188	23.4	4'000	20.0	11'250	22.5	27'500	27.5	187'500	37.5
Gemeinden																
Luzern (Stadt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Freiburg (Stadt)	1'200	6.0	3'000	6.0	6'000	6.0	30'000	6.0	4'000	20.0	10'000	20.0	20'000	20.0	100'000	20.0
Chur	750	3.8	5'250	10.5	15'300	15.3	145'500	29.1	750	3.8	5'250	10.5	15'300	15.3	145'500	29.1
Lausanne 2)	1'782	8.9	5'247	10.5	12'177	12.2	82'500	16.5	3'564	17.8	10'494	21.0	24'354	24.4	125'000	25.0

1) Kantone, die eine Nachlasssteuer erheben

2) Die Gemeinden können Zuschläge von höchstens 100 % zur kantonalen Steuer erheben